



## Wortprotokoll der 54. Sitzung

### Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 9. November 2015, 14:00 Uhr  
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,  
Anhörungsaal 3.101

Vorsitz: Dr. Thomas Gambke, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG)

**BT-Drucksache 18/6281**

#### Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

#### Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausschuss für Tourismus

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

#### Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses<sup>1</sup>**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Saha

<sup>1</sup> Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

**Sachverständige:**

**Dr. Mathias Finke**

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

**Barbara Ettinger-Brinckmann**

Bundesarchitektenkammer e.V.

**Anja Mundt**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

**Stefan Körzell**

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

**Annette Karstedt-Meierrieks**

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

**Werner Hesse**

Der Paritätische Gesamtverband e.V.

**Annelie Evermann**

Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. (WEED)

**Dr. Kay Ruge**

Deutscher Landkreistag

**Bernd Düsterdiek**

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)



## Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergR-ModG)

#### BT-Drucksache 18/6281

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns anfangen. Ich begrüße Sie recht herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Modernisierung des Vergaberechts. Dieser Anhörung liegt zugrunde der Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts auf Bundestagsdrucksache 18/6281. Die Sachverständigen haben neben der Einladung zu dieser Anhörung einen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. erhalten, der gleichfalls Gegenstand der Anhörung ist. Dieser ist als Ausschussdrucksache 18(9)575 an alle verteilt worden. Die Sachverständigen werden gebeten, diesen Änderungsantrag in ihre Stellungnahme einfließen zu lassen. Ich darf im Einzelnen die Sachverständigen begrüßen, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesen Themen zur Verfügung stellen. Eine Liste liegt aus. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse. Für die, die den Vorsitzenden heute als ungewöhnlich empfinden, ich bin aufgrund der Ältestenregelung Herrn Ramsauer und dem stellvertretenden Vorsitzenden nachgefolgt. Ich begrüße weiterhin für die Bundesregierung Frau Staatssekretärin Brigitte Zypries. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an der Anhörung teil. Ich begrüße weiterhin die Vertreter der Länder, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sowie nicht zuletzt die als Zuhörer erschienenen Gäste und natürlich auch die Zuschauer, die uns live über das Parlamentsfernsehen bzw. das Internet zuschauen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterungen geben: Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Anhörung nicht in Themenblöcke aufzuteilen. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnis-

ses der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegenzukommen, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Frageunde vereinbart, für die zweite Runde der Schlüssel 5:3:1:1 und für die dritte Runde wiederum der Schlüssel 2:2:1:1. Dies bezieht sich immer auf CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen. Um drei komplette Frageunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von zwei Stunden durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt 5 Minuten für Frage und Antwort unbedingt eingehalten werden muss. Bei einer Zeitüberschreitung müsste ich im Interesse Aller als Vorsitzender tätig werden. Es gilt also der Grundsatz: je kürzer die Frage, umso mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Meine weitere Bitte an die fragestellten Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den sich die Frage richtet. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen verteilt worden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Wenn das alles klar ist, dann können wir mit der Befragung beginnen. In der ersten Runde bitte ich die CDU/CSU um ihre Frage und dort Frau Abgeordnete Dr. Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich einmal an Herrn Dr. Finke und einmal an Frau Karstedt-Meierrieks. Die Novelle, die vor uns liegt, dient ja der Umsetzung von mehreren EU-Richtlinien. Nun ist das ja ein Stückweit auch sozusagen ein Abgang von den bisherigen Umsetzungsformalitäten. Das heißt also, wir haben von dem Kaskaden-Modell im Prinzip zum Teil Abstand genommen, aber auch nicht hundertprozentig Abstand genommen. Meine Fragen an Sie: Se-



hen Sie die jetzige Umsetzungsform der Vergaberichtlinie als sinnvoll an? Schafft das Ganze mehr Rechtssicherheit? Und die dritte Frage, die sich daran anschließt, hätte man nicht doch lieber, wenn man jetzt schon das Vergaberecht in seinem Umfang komplett neu macht, im Prinzip gleich ein einheitliches Vergabegesetz machen sollen und dann sozusagen auch alle Bereiche in diesem Vergabegesetz inklusive der dazugehörigen Verordnungen aufgehen lassen sollen?

**Der Vorsitzende:** Zunächst an Herrn Dr. Finke.

**SV Dr. Mathias Finke** (Kapellmann und Partner Rechtsanwälte): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Um direkt auf die Frage zu antworten: Die jetzige Umsetzung ist aus meiner Sicht nicht vollständig geglückt. Wir haben am Ende des Tages weiterhin die VOB/B, VOB/A und lediglich die VOL/A und die VOF gehen in der VgV auf. Es wäre natürlich systemkonformer gewesen, man hätte vollständige Umsetzungen erreicht, die möglicherweise in einem Vergabegesetz oder aber auch in dem bestehenden System die Reform umgesetzt hätten. Das wäre eine alternative Möglichkeit gewesen. Wir haben aus meiner Sicht ein seit vielen Jahrzehnten gut funktionierendes Vergaberecht in diesem Land. Die Verdingungsordnungen sind sehr geeignet, öffentliche Beschaffungen sicherzustellen. Es gibt eine ausgeprägte Judikatur und damit festen Boden für die Beschaffungspraxis. Daher würden aus meiner Sicht beide Alternativen gleichwertig nebeneinander zu beurteilen sein. Also entweder die Verdingungsordnung zu belassen oder aber vollständige Umsetzung in einem Gesetz. Der jetzige Weg ist, glaube ich, der erste Schritt, da wir vielleicht später sehen werden, dass auch die Verdingungsordnung für Bauleistungen vollständig integriert werden wird. Zur Frage, ob mehr Rechtssicherheit mit dem jetzigen System erzielt wird: Ich glaube, es ist jetzt ein intuitiver Zugang über das GWB zum Verfahren möglich. Es ist einfacher für Menschen, die sich noch nicht lange mit dem Vergaberecht beschäftigen, durch das System geführt zu werden. Bisher war das Kaskaden-Prinzip sehr komplex und es war nicht so ganz einfach zu verstehen, welche Regelungen Anwendung finden würden. Jetzt kann man sich jedenfalls mal vom Ablauf her am GWB orientieren. So gesehen, wird

das sicherlich ein bisschen mehr Rechtssicherheit schaffen, weil einfache vermeidbare Verfahrensfehler möglicherweise von den Beschaffungsstellen weniger vorkommen werden. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Karstedt-Meierrieks bitte.

**SVe Annette Karstedt-Meierrieks** (DIHK): Ich möchte das gern noch ergänzen. Die neue Struktur ist sicherlich ein gutes Mittel, um hier das wiederum komplexer gewordene Vergaberecht besser zu strukturieren. Dadurch, dass man vieles vor die Klammer gezogen hat, den Ablauf im GWB bereits gut dargestellt hat, hilft das sowohl den Praktikern als auch den Unternehmen. Wir müssen ja die Vergabeverordnung auch noch mit dabei berücksichtigen, die dürfen wir ja nicht ganz außer Acht lassen, die hier nochmal das GWB ergänzt. Ob ein Bundesvergabegesetz besser gewesen wäre, Frau Dr. Gundelach, – also Weihnachten ist ja noch nicht, kommt ja noch – ich denke wir haben jetzt einen guten und mutigen Schritt in die richtige Richtung getan. Was sich dann mit dem Baubereich ergeben wird, ich denke, das wird die Zukunft weisen. Aber jetzt sind wir doch wirklich schon gut unterwegs.

**Der Vorsitzende:** Ja, vielen Dank. Die nächste Frage geht an die Fraktion der Sozialdemokraten, Herrn Abgeordneten Held, bitte.

**Abg. Marcus Held** (SPD): Ja, vielen Dank. Ich hätte gern eine Frage an Herrn Körzell gestellt und zwar hat der Regierungsentwurf ja ausdrücklich festgehalten, dass bei der Ausführung öffentlicher Aufträge das geltende Arbeits- und Sozialrecht entsprechend einzuhalten ist. Damit wird natürlich auch der gesetzliche Mindestlohn zwingend, wie für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge nachdem Arbeitnehmerentendegesetz. Ein nachgewiesener Verstoß gegen Arbeits- und Sozialrecht, aber auch gegen Umweltrecht, kann nach dem Entwurf jetzt entsprechend einen Ausschluss vom Vergabeverfahren bedeuten. Genügt aus Ihrer Sicht diese Verankerung des Arbeits- und Sozialrechts im Gesetzentwurf, insbesondere in Form eines „nur“ fakultativen Ausschlussgrundes?

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank für die Frage, ich bitte Herrn Körzell um Beantwortung.



SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, herzlichen Dank für die Frage. Lassen Sie mich es so beantworten: Natürlich müssen Wirtschaftsteilnehmer, die auf dem Rücken vor allem der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch mit anderen Verstößen bei der öffentlichen Auftragsvergabe unterwegs sind, zukünftig von Vergaben ausgeschlossen werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass es das gibt, dass das ein Ausschlussgrund sein kann. Für uns gilt das aber nicht nur für den Hauptauftragnehmer, sondern auch für die Unterauftragnehmer. Also, das heißt: Wenn der Auftragnehmer der Meinung ist, er müsste die Aufträge an andere weitergeben, also sogenannte Subunternehmer holen, dann muss auch dafür Sorge getragen werden, dass nicht nur der Hauptauftragnehmer die Arbeitnehmerrechte, die Tariflöhne und alles, was damit zu tun hat, einhalten, sondern dass auch bei der Übertragung der Leistung auf Nachunternehmer dies ebenfalls sichergestellt sein muss. Natürlich hätten wir uns etwas Stärkeres gewünscht als die fakultative Regelung hier, aber wir sind der Meinung, es geht in die richtige Richtung. Wichtig ist aber, dass entsprechend bevor der Auftrag vergeben wird, dem Auftragnehmer klar gemacht wird, dass er dem Auftraggeber erklären muss, welche Teile dieses Auftrages er denn beabsichtigt, an Dritte oder an andere Unternehmen weiterzugeben, um dann auch sicherzustellen, durch mögliche Kontrollen, auch durch den Auftraggeber, dass die Arbeitnehmerrechte, Tarifverträge und all das, was geregelt ist und in der Ausschreibung auch geklärt war, bei dem Nachunternehmer entsprechend eingehalten wird. Eine Anmerkung vielleicht noch: Sie haben ja selbst gesagt, dass es für die Mindestlöhne gilt, auch für die nach dem Entsendegesetz allgemein verbindlich erklärten Löhnen. Wir sind der Meinung, dass man durchaus auch prüfen könnte, da wo kein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, ob man da nicht die allgemeinverbindlichen Tarifverträge, die nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, auch aufnehmen kann. Das ist etwas, was durchaus geht, das kann man auch noch berücksichtigen. Ich glaube, das ist wichtig in diesem Zusammenhang, damit es dort kein Einfallstor gibt, Umgehungstatbestände zu schaffen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Die

nächste Frage geht wieder an die Fraktion CDU/CSU, Frau Abgeordnete Lanzinger bitte.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren. Meine Frage geht an den BDI zuerst und dann noch an die Bundesarchitektenkammer. Erste Frage: Ein großer Teil der Richtlinie wird, wie vorhin schon erwähnt, in den verschiedenen Verordnungen auch umgesetzt werden. Halten Sie es für sinnvoll, das Gesetz und die Verordnung getrennt voneinander zu beraten? Oder müsste hier nicht eine gleichzeitige Behandlung erfolgen? Und halten Sie dann einen Parlamentsvorbehalt zu Gunsten des Bundestages hier für gerechtfertigt? Das wäre meine erste Frage. Die zweite Frage an die Bundesarchitektenkammer: § 119 stellt das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren nebeneinander in Zukunft, also nicht offenes Verfahren mit am Teilnahmewettbewerb als gleichrangig, nebeneinander. Damit gibt das Vergaberecht den bisherigen Vorrang des offenen Verfahrens ja auf. Welche Vorteile oder Nachteile sehen Sie in diesem Paradigmenwechsel? Wäre mit dieser Regelung das Ziel des freien und gleichberechtigten Zugangs zu öffentlichen Aufträgen aus Ihrer Sicht weiterhin gewahrt?

Der **Vorsitzende**: Die erste Frage geht an den BDI, Frau Mundt bitte.

SVe **Anja Mundt** (BDI): Vielen Dank. Aus unserer Sicht ist eine gleichzeitige Behandlung des GWB-Entwurfs und der Verordnung durchaus sinnvoll, weil man sonst nicht abschließend entscheiden und beurteilen kann, ob eine richtlinienkonforme Umsetzung stattgefunden hat. Insofern können wir den Wunsch nach einem Parlamentsvorbehalt zumindest nachvollziehen.

Der **Vorsitzende**: Ja und die zweite Frage bitte an die Bundesarchitektenkammer, Frau Ettinger-Brinckmann.

SVe **Barbara Ettinger-Brinckmann** (Bundesarchitektenkammer e.V.): Ja, vielen Dank. Frau Lanzinger, Sie hatten gefragt, ob offene oder nicht offene Verfahren für uns eine Verbesserung darstellen. Für uns kommen diese beiden Verfahren für unsere spezifischen Leistungen gar nicht in Frage.



Die bedeuten ja sozusagen „one shot“ und man kann nicht verhandeln. Für uns ist es von großer Bedeutung, dass das Verhandlungsverfahren das bevorzugte Verfahren ist, das Regelverfahren, so wie es heute in der VOF geregelt ist. In diesem Zusammenhang halten wir es für erforderlich, den Planungswettbewerb zu stärken - der Begriff Wettbewerb ist immer etwas problematisch, weil er generell im Wirtschaftsleben verwendet wird, wir aber etwas Unterschiedliches meinen. Der Planungswettbewerb also ist ein Verfahren, das sich in der Architektenleistung etabliert hat schon mit einer sehr langen Tradition und der zum Inhalt hat, dass unterschiedliche Architekten Lösungsvorschläge, Entwürfe unterbreiten, die dann vom Auftraggeber unter Beratung von unabhängigen Fachleuten gesichtet werden, die anonym abgegeben werden, um die besten Lösungen zu finden. Das muss unserer Ansicht nach, gerade wenn man nach dem GWB auf das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erteilen soll und das wirtschaftlichste Angebot ist ja definiert als das Angebot, das das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zeigt, dass dieses bei unseren Leistungen nur sinnvoll möglich ist im Vergleich von unterschiedlichen Entwürfen, dass die Entwürfe sozusagen mit Angebotsbestandteil werden. Denn unsere Leistungen, unser Honorar ist ja nur ein kleiner Bestandteil zum eigentlichen Produkt. Das Produkt, auf das es zielt, ist zum Beispiel vereinfacht gesagt ein Gebäude. Die Planungsleistung, die Qualität der Planungsleistung ist unmittelbar damit verknüpft, wie wirtschaftlich letztendlich das endgültige Gebäude sein wird. Deswegen plädieren wir dafür, dieses Instrument noch stärker im gesamten Vergaberecht zu verankern.

Der **Vorsitzende**: Ja, vielen Dank für die Antwort. Jetzt geht die nächste Runde wieder an die Sozialdemokratische Partei, Herrn Abgeordneten Held bitte.

Abg. **Marcus Held** (SPD): Meine Frage geht diesmal an Frau Karstedt-Meierrieks. Ein bisschen grundsätzlicher Art, weil ja mit der EU-Vergaberichtlinie und der Umsetzung in nationales Recht vor allem das Ziel verfolgt wird, das Vergaberecht einfacher und moderner, aber vor allem anwenderfreundlicher zu machen. Das ist ja unser aller Bestreben mit unterschiedlichen Ansätzen. Deshalb würde mich grundsätzlich interessieren, ob

Sie diese Ziele der Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt sehen oder welche Zusätze Sie sich noch wünschen würden, die möglicherweise dieses Ziel nochmal zusätzlich unterstützen können?

Der **Vorsitzende**: Frau Karstedt-Meierrieks, ich bitte um die Antwort.

SVe **Annette Karstedt-Meierrieks** (DIHK): Vielen Dank. Ich fange mal mit dem Begriff einfacher an: Also da muss man ja auch schon mal unterscheiden für wen: Für den öffentlichen Auftraggeber ist sicherlich das, was Frau Lanzinger erwähnt hatte, also die Gleichstellung von offenem und nicht offenem Verfahren, durchaus eine gewisse Erleichterung. Natürlich auch die umfassenden Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit und einer Inhouse-Vergabe spielen hier also auch für den öffentlichen Auftraggeber sicherlich eine große Rolle. Für die Unternehmen vermag ich da nicht so fürchterlich viel Vereinfachungsaspekte erkennen, insbesondere weil wir ja auch die Möglichkeit haben, zusätzliche Aspekte allgemein politischer Art hier zukünftig beim Beschaffen stärker zu berücksichtigen. Moderner fällt einem natürlich sofort die E-Vergabe ein. Das ist sicherlich eine sehr positive Entwicklung, dass wir jetzt hier eine Verpflichtung haben, spätestens ab 2018 alle Verfahren elektronisch abzuwickeln. Nach unserer Auffassung ist das überfällig und jetzt haben wir es. Wir sollten daran alle gemeinsam arbeiten. Wir haben auch in der Vergangenheit gesehen, dass die Befürchtungen, dass kleine und mittlere Unternehmen dadurch nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen, unbegründet sind. Allerdings muss man sagen, die Investitionen in die E-Vergabe machen natürlich wirklich nur Sinn, wenn wir das auch im Unterschwellenbereich haben, denn dort finden ja nun weitüberwiegend die Vergaben statt und es wird dann ziemlich unsinnig sein zu sagen, also für einmal alle zehn Jahre mache ich jetzt hier E-Vergabe und ansonsten mache ich weiterhin in Papier. Anwenderfreundlich – ja, nach unserer Auffassung wird das Vergaberecht anwenderfreundlicher werden. Die Struktur habe ich bereits erwähnt als einen positiven Aspekt. Von daher, denke ich, dass sowohl das GWB als auch die VgV hier ein guter Leitfaden sein werden für die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen, sich hier im Vergaberecht zurecht zu finden. Ich



denke, wir müssen damit leben, das Vergaberecht ist komplex und es wird nicht unkomplexer. Jede Reform tut noch ein kleines Sahnehäubchen oben drauf und deshalb sind wir jetzt schon auf einem guten Weg.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Nächste Frage geht an die Fraktion DIE LINKE., Herr Abgeordneter Schlecht bitte.

Abg. **Michael Schlecht** (DIE LINKE.): Ja, Dankeschön. Meine Frage geht an Herrn Hesse vom Paritätischen Gesamtverband. Sehen Sie mit der engen Auslegung des sozialen Dreiecksverhältnisses auf das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis die Gefahr einer mangelnden Abgrenzung und wenn ja, wie kann aus Ihrer Sicht dem begegnet werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Hesse vom Paritätischen Gesamtverband bitte.

SV **Werner Hesse** (Der Paritätische Gesamtverband e.V.): Ja, vielen Dank. Wir sprechen im Vergaberecht über eine Rechtsordnung für öffentliche Aufträge. Das heißt, eine Situation in der die öffentliche Hand bestimmte Dienstleistungen oder auch Güter einkauft und sich für einen Anbieter entscheidet und dabei andere Anbieter von diesem Geschäft ausschließt, der kann vielleicht ein späteres Geschäft machen, aber von diesem Geschäft wird er ausgeschlossen. Im Sozialrecht finden wir weitgehend eine ganz andere Situation, nämlich diejenige, dass bei Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien, bestimmter Standards, bestimmter Personalausstattung, das ist von Bereich zu Bereich sehr unterschiedlich, eine Einrichtung ein Recht darauf hat, zur Dienstleistung zu gelassen zu werden. Sie hat damit aber noch keinen Auftrag des Leistungsträgers, sondern es kommt erst eine Bezahlungssituation zu Stande, wenn ein Leistungsberechtigter diese Einrichtung auswählt. Das haben Sie zum Beispiel im Bereich der Pflegeversicherung, da müssen Sie bestimmte Standards erfüllen, dann können Sie ein Pflegeheim betreiben oder auch einen ambulanten Pflegedienst. Der Pflegebedürftige bekommt von seiner Pflegeversicherung einen Bescheid, dass er eine bestimmte Pflegestufe und damit ein bestimmtes Leistungsbudget hat und mit diesem Gutschein, sage ich

mal, geht er los und sucht sich die für ihn geeignete Einrichtung aus. Das ist im Sozialrecht weit verbreitet, im Bereich der Pflegeversicherung, im Bereich der Jugendhilfe, in der Sozialhilfe, zu großen Teilen im Bereich der Krankenversicherung und sogar im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistung, wenn man an den sogenannten Bildungsgutschein denkt. Die EU-Richtlinien haben in ihren Erwägungsgründen ganz klar gemacht, dass diese Formen der Leistungsbeschaffung letztlich durch den Versicherten oder durch den Leistungsberechtigten am Ende nicht unter den öffentlichen Auftrag fällt, damit nicht unter das Vergaberecht. Für diese Klarstellung sind wir sehr dankbar. Für uns ist nun nicht recht nachvollziehbar, dass im Regierungsentwurf an vielen Stellen klar gemacht wird, dass sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis ist kein Auftragsverhältnis im Sinne des Vergaberechts. Warum man sich hier auf das Sozialhilferecht beschränkt hat, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Weil wir zumindest im Sozialrecht ganz generell vom sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis immer dann sprechen, aber auch nur dann, wenn die Situation so ist, wie ich sie beschrieben habe, nämlich dass ein Leistungserbringer zugelassen wird vom öffentlichen Träger und der Leistungsberechtigte seinen konkreten Dienstleister auswählt. Die Verengung in der Gesetzesbegründung an mehreren Stellen auf das Sozialhilferecht führt gegenüber der EU-Richtlinie zu Irritationen, vermutlich auch zu Auslegungsproblemen. Insofern ist der Ausschuss dringend gebeten, in seinen Erläuterungen, in seinen Erwägungen deutlich zu machen, dass dies ein redaktionelles Versehen war, zu kurz gegriffen. Noch besser wäre es, im § 130 GWB eine klare gesetzliche Abgrenzung vorzunehmen, wie wir sie auch schriftlich vorgebracht haben. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Abgeordnete Katharina Dröge bitte.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Frau Evermann. Ich würde gerne von Ihnen wissen: Die Richtlinien der EU sehen ja einen gewissen Spielraum hinsichtlich ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Kriterien vor. Wie bewerten Sie dahingehend den Gesetzentwurf der



Bundesregierung? Sind aus Ihrer Sicht die Spielräume entsprechend umgesetzt oder gibt es da Differenzen, Notwendigkeiten der Verbesserung und wie sehen die aus Ihrer Sicht aus?

Der **Vorsitzende**: Ja, bitte die Frage an Frau Evermann vom Verein Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung.

SVe **Annelie Evermann** (WEED): Ja, vielen Dank. In der Tat ist eines der zentralen Ziele der EU-Richtlinie gewesen, auch ökologische Standards, Arbeits- und Sozialstandards als eine ganz klare Zielvorgabe auch für die öffentliche Auftragsvergabe festzulegen. In der Begründung des Regierungsentwurfes wird jetzt ja auch darauf Bezug genommen, dass das tatsächlich auch den Unternehmen zu Gute kommt, die eben hier ihrer Verantwortung schon gerecht werden, was ja oft schon der Fall ist, sowohl in Bezug auf ökologische Standards als auch soziale Standards und auch Anreize schafft für andere Unternehmen, diesem auch zu folgen. Insofern sehen wir die Spielräume nicht hinreichend im Regierungsentwurf umgesetzt. Zwar sind die Mindestvorgaben tatsächlich größtenteils umgesetzt, aber die Spielräume sind eben nicht genutzt worden. Um ein paar Punkte rauszugreifen: Das eine ist, dass in Artikel 18 Absatz 2 in der EU-Richtlinie die sozialen und die ökologischen Standards als Grundsatz mitgenannt werden und hier eben auch gerade durch die Anlage 10 dann auch die internationalen Übereinkommen zu Sozialstandards oder auch zu Umweltstandards mitaufgenommen werden. Dies fehlt in § 97, wo die Grundsätze im deutschen Regierungsentwurf genannt sind. Das andere ist, um nur drei Sachen herauszunehmen, bei dem Zuschlag ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben worden zu sagen, dass sie den Preis allein nicht als Zuschlagskriterium nehmen können, also sie können das vorschreiben, dass sie das nicht machen, dieses ist eben auch nicht genutzt worden. Zwar sagt § 127 das wirtschaftlichste Angebot soll genutzt werden, gleichzeitig ist hier aber auch ein Satz drin, der dann wieder die Möglichkeit nennt, dass nur der Preis genutzt wird. Man kann auch hier nochmal einschränken, die EU-Richtlinie gibt ja auch vor, dass man das zumindest auch einschränken kann, wo, also bei welchen Kategorien von öffentlichen Auftraggebern, welchen Kategorien von Unternehmen man

möglicherweise sagt, da darf der Preis alleine nicht gelten. Auch diese Möglichkeit wird nicht genutzt. Ein anderer wichtiger Punkt sind die Ausschlussgründe in Artikel 57 der EU-Richtlinie. Hier ist das geltende Arbeits-, Sozial- und Umweltrecht nicht als – oder der Verstoß dagegen – als zwingender Ausschlussgrund aufgenommen worden, sondern nur als fakultativer in § 124. Und letztlich noch Artikel 71 nimmt ja die sehr wichtige Regelung, die Herr Körzell schon genannt hatte, in Bezug auf die Unterauftragsnehmer, das heißt, die Offenlegung der Lieferkette und auch Haftungsbestimmungen hierzu auf. Das wurde nun in der VgV geregelt. Allerdings hier eben auch nur das Mindestmaß und nicht die darüber hinaus gehenden Möglichkeiten, die es dort gibt. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Wir sind damit am Ende der ersten Runde und kommen in die zweite Runde und da bitte ich um die Frage von Frau Abgeordnete Dr. Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Wir haben ja gerade schon gehört, dass das Vergaberecht eine sehr komplexe Materie ist, die wird noch etwas komplexer dadurch, dass wir ja auch noch 15 Ländervergabegesetze haben. Auch wenn dieses Gesetz jetzt sozusagen nur die überschwellige Vergabe regelt und in den Ländern, der weitaus größte Teil sozusagen im Bereich der unterschwelligen Vergabe erfolgt, aber deshalb würde mich interessieren und deswegen richtet sich die Frage einmal an Herrn Dr. Finke und auch nochmal an Frau Karstedt-Meierrieks: Könnte das Vergaberecht, so wie wir es jetzt vorlegen oder wie es der Gesetzgeber verabschieden wird, eine Art Vorbildwirkung entfalten für die Landesvergabegesetze oder wäre es aus Ihrer Sicht nicht sogar sinnvoll im Sinne der Bürokratievereinfachung für die entsprechenden Unternehmen, dass man generell sagen würde, dass sich die Länder darauf verständigen, sich weitestgehend in ihren Vergaben künftig sozusagen an diesem neu geschaffenen Vergaberecht zu orientieren. Das auch noch vor dem Hintergrund, dass ja die E-Vergabe, auch das haben wir schon gerade gehört, ja zunehmen wird. Und es macht aus meiner Sicht wenig Sinn, wenn wir in Zukunft noch 15 verschiedene Softwares haben, mit denen die E-Vergabe letztendlich bestritten wird. Also wie würden Sie das



sehen? Kann da eine Vorbildwirkung draus entfalten (sofern auch die Länder den entsprechenden Goodwill an den Tag legen)?

Der **Vorsitzende**. Die Frage ging an Herrn Dr. Finke, ich bitte um Antwort.

SV **Dr. Mathias Finke** (Kapellmann und Partner Rechtsanwälte): Vielen Dank. Die Vorbildwirkung wäre aus unserer Sicht sicher sehr wünschenswert. Sie müssen sich vielleicht vergegenwärtigen, es sind zahlreiche kleine, wirklich kleine Unternehmen, die versuchen, öffentliche Aufträge zu bekommen und die sich im Umkreis von 50 oder 100 km bewerben und mit zahlreichen unterschiedlichen Regelungen, wenn man dann in einem Bundesländereck niedergelassen ist, zu tun haben. Die Zersplitterung des Vergaberechts in einzelne Landesregelungen ist sicherlich für die Praxis sehr unglücklich. Das schafft hohes Unsicherheitspotential in besonderem Maße bei den kleinen und mittleren Unternehmen, große Unternehmen sind durchaus in der Lage, sich darauf einzustellen, aber für die kleinen Handwerksbetriebe ist das eine große Schwierigkeit, sich auf die jeweils länderspezifischen Regelungen einzulassen. Darum wäre es wünschenswert, wenn das Ziel erreicht würde, dass mit dem nun vorgelegten GWB vielleicht eine Leitbildfunktion verbunden sei, auf die sich dann die Bundesländer im Wesentlichen verständigen könnten, das ist sicher hilfreich für die Vergabepaxis. Sie hatten, Frau Dr. Gundelach, die E-Vergabe im Unterschwellenbereich als Leitmotiv angesprochen. Dazu hatte eben schon meine Sachverständigenkollegin ausgeführt, dass das im Unterschwellenbereich auch so sein wird. Die Gespräche, die wir dazu mit den Kommunen führen, bestätigen dies. Also E-Vergabe ist natürlich nur im Unterschwellenbereich und im Oberschwellenbereich zusammen sinnvoll. Die kommunalen Vertreter berichten regelmäßig – jedenfalls mir – dass sie, das ist glaube ich auch eine empirische Tatsache, ganz überwiegend im Unterschwellenbereich vergeben. Sie müssen aber gleichzeitig für die Oberschwellenvergaben entsprechende E-Vergabelösungen nach der Übergangsfrist vorhalten. Wenn dann aber einmal das System implementiert ist, würde es sich anbieten, das auch insgesamt natürlich für alle Vergaben vorzusehen. Das dürfte wiederum eine Vereinfachung auf beiden Seiten sein, wenn es

eingespielt ist. Dementsprechend würde ich den Gedanken durchaus unterstützen und begrüßenswert finden, wenn man hier eine Leitbildfunktion in der jetzigen Umsetzung auch auf Landesebene finden würde.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die Frage ging auch an Frau Karstedt-Meierrieks bitte.

SVe **Annette Karstedt-Meierrieks** (DIHK): Ja, auf meinem Wunschzettel für Weihnachten würde ganz oben stehen: Streichung des § 129. Aber ich glaube, es ist ein Stückchen illusorisch, Frau Dr. Gundelach, daran zu denken, schließlich haben wir hier ja ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Von daher müssen wir uns sicherlich damit abfinden, dass es auch zukünftig Landesvergabegesetze gibt. Herr Dr. Finke hat schon vollkommen zu Recht dargestellt, dass das insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen eine ziemliche Katastrophe ist, diese Rechtszersplitterung. Die wird sich, fürchte ich, auch nicht ändern. Wir werden weiterhin landesspezifische Tariflöhne für Vergaben haben und all so einen Unsinn, der den Wettbewerb behindert und sicherlich auch für die leeren Haushaltskassen der Kommunen nicht gerade ein förderliches Instrument ist. Von daher wäre es wünschenswert, wenn man sich hier an bestimmte Parameter auch der Verschlan-  
kung der Gesetze halten würde, die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt. Aber manche Länder sind ja schon auf dem Wege, ich denke jetzt zum Beispiel an Nordrhein-Westfalen, hier über das eigene Landesvergabegesetz nochmal intensiver nachzudenken.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht wieder an die Union, Frau Abgeordnete Lanzinger bitte.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Meine Frage geht an den BDI, Frau Mundt, und auch noch an den Deutschen Städtebund. Es geht um die mittelständischen und inhabergeführten Familienunternehmen, die sich ja ausschließlich auf zusammengefasste Vergabe spezialisiert haben. Werden demnach mittelständische Interessen bei der Vergabe tatsächlich berücksichtigt, wenn sie also gemäß § 97 des Regierungsentwurfs der Fach- und Teillosgabe, wenn hier Vorrang eingeräumt wird oder wird ein Teil des Mittelstandes



mit seinem Geschäftsmodell dadurch bei der öffentlichen Vergabe benachteiligt. Da hätte ich gerne die Antwort dazu.

Der **Vorsitzende**: Frau Mundt bitte.

SVe **Anja Mundt** (BDI): Danke, wir antworten darauf gern. Sie sagten, Frau Lanzinger, ob die vornehmliche Berücksichtigung einen kritischen Punkt darstellt. Ich glaube, das muss man, unabhängig von etwaigen Interessen, auch innerhalb des BDI, so beantworten: In § 98 GWB-E stehen die Grundsätze vor der Mittelstandsförderung. Wenn man die Grundsätze eventuell aushebelte durch das Wort „vornehmlich zu berücksichtigen“, dann ist das rechtlich kritisch zu sehen. Problematisch kann die Verpflichtung zur Losaufteilung werden für bestimmte Branchen, z. B. für den Baubereich, wenn es um komplexe Großprojekte geht. Dann dürfte auch die jetzige Regelung schwierig sein. In Deutschland gibt es eine Rechtsprechung, die z. B. den Koordinierungsaufwand bei Großprojekten nicht berücksichtigt. Den Koordinierungsaufwand sieht der Erwägungsgrund 78 der Richtlinie 2014/24/EU als Grund für eine Abweichung von der Losvergabe aber durchaus vor, wenn mit der Notwendigkeit zur Koordinierung die ernste Gefahr einer Untergrabung der sachgerechten Auftragsausführung verbunden ist. Insofern kann man in der GWB-Regelung schon eine bestimmte Einschränkung der Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers sehen. Generell haben wir einige Gerichtsentscheidungen, die die Mittelstandsklausel branchenspezifisch betrachten, was eigentlich eine sehr gangbare Lösung ist. Aber nichts desto trotz, sollte man darüber noch einmal nachdenken, ob man auf Großprojekte bezogen den § 97 Absatz 4 GWB Entwurf überdenkt. Die Richtlinien stünden dem nicht entgegen, sondern sehen weniger vor als wir in Deutschland momentan zur Verfügung stellen. Es ist zwar laut der Richtlinie möglich, über die Anforderungen in der Richtlinie hinauszugehen. Aber wie gesagt auf Großprojekte beschränkt, sollte man darüber nochmal nachdenken.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort, Herr Düsterdiek für den Deutschen Städte- und Gemeindebund.

SV **Bernd Düsterdiek** (DStGB): Ja, Herr Vorsitzender, Frau Lanzinger, meine Damen und Herren, ich kann mich im Grundsatz für die kommunalen Spitzenverbände den Ausführungen von Frau Mundt anschließen. Aus Sicht der kommunalen Auftraggeber ist die jetzt im § 97 vorgesehene Wahlfreiheit, wenn man so will, die Einzelfallprüfung, ob eine Losvergabe vornehmlich zu berücksichtigen ist oder ausnahmsweise eben auch eine Gesamtvergabe stattfinden kann, durchaus angemessen und sachgerecht. Allerdings - und da ist Frau Mundt zuzustimmen - muss tatsächlich diese Wahlfreiheit, gerade was auch große Projekte angeht und die dahinterliegenden Sachgründe, das muss natürlich auch gewährleistet sein für den kommunalen Auftraggeber im Einzelfall zu sagen, hier gibt es technische, hier gibt es Kapazitätsgründe, dass man auch von einer möglichen Losvergabe abweicht. Das sollte man in jedem Fall im Hintergrund bedenken. Im Übrigen denke ich, da spreche ich auch für alle drei kommunalen Spitzenverbände, ist uns natürlich eine Stärkung und Stützung auch der mittelständischen Wirtschaft und Betriebe wichtig als kommunaler Auftraggeber, das ist auch angelegt jetzt im GWB. Insoweit zielt die Regelung in die richtige Richtung.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht an die sozialdemokratische Partei, Frau Abgeordnete Poschmann bitte.

Abge. **Sabine Poschmann** (SPD): Danke Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den DGB, Herrn Körzell, und zwar zum Thema Subunternehmervergabe. Der DGB kritisiert, dass im Gesetzentwurf keine Regelung zur Subunternehmervergabe enthalten ist. Die Bundesregierung möchte dieses in einer Rechtsverordnung im Grunde vorsehen, aber wieso ist diese Regelung für Sie im Grunde so wichtig an einer anderen Stelle und wie sollte solch eine Regelung besser gestaltet werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell bitte.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, herzlichen Dank für die Frage. Ich habe es ja eben schon mal in meiner ersten Antwort gesagt. Bei der „Immer-Weiter-Vergabe“ von Aufträgen an Unterauftragnehmer sind die Kolleginnen und Kollegen, die Beschäftigten, die schwächsten im Glied und oftmals wird dort auch versucht, mit nicht richtig gezahltem



Geld, das reinzuholen, was man am Anfang an falschem Gebot gesetzt hat. Deswegen kritisieren wir die fehlenden Regelungen zur Subunternehmervergabe. Wir sagen, das ist etwas, das kann man in der Vergabeverordnung regeln. Man kann das aber auch direkt in das Gesetz schreiben, weil es dort nochmal eine andere Dringlichkeit hat, beziehungsweise eine andere Wirkung entfaltet. Wir glauben, dass von Anfang an, so wie ich es eben schon mal in meiner ersten Antwort gesagt habe, auch klar sein muss, was ist beabsichtigt, wenn der Auftrag vergeben wird, an weitere Unterauftragnehmer weiterzugeben, damit der Auftraggeber auch die Möglichkeit hat, hier die entsprechenden Kontrollen vorzunehmen – ich habe selber Zollkontrollen mitgemacht, da wussten diejenigen, die den Auftrag erteilt haben, gar nicht, welche Firmen auf dem Gelände waren und dass jetzt endgültig die Arbeit von der einen Firma gemacht wird – und ich glaube, das muss hier gestärkt werden. Deswegen verlangen wir, dass die Subunternehmervergabe im Gesetz geregelt werden soll und dass dort natürlich auch drauf geachtet wird, dass die Pflichten, die der Hauptauftragnehmer hat, auch alle für die Subunternehmer gelten, die hinten dran hängen und nicht gesagt wird, das wird irgendwie weitergegeben, da wird nicht mehr nachgeschaut. Und deswegen glauben wir, dass es eine besondere Wirkung entfalten würde, wenn das auch im Gesetz selbst stehen würde.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage geht an die Union, Frau Abgeordnete Dr. Gundelach bitte.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ja, vielen herzlichen Dank. Das Gesetz schafft ja durchaus auch Freiräume für den öffentlichen Auftraggeber, vor allem auch für die Kommunen durch Regelungen zur sogenannten Inhousevergabe und zur interkommunalen Zusammenarbeit. Wie sind diese Regelungen, die ja in der Richtlinie angelegt sind, aus Ihrer Sicht in dem Gesetzentwurf umgesetzt? Sind sie sachgerecht umgesetzt oder müssten daran aus Ihrer Sicht noch Änderungen vorgenommen werden? Das ist einmal die Frage an die kommunalen Spitzenverbände und wie sieht das auf der anderen Seite die Vertreterin der Wirtschaft, also Frau Mundt, wie wird das von dort beurteilt? Ist dort nicht zu sehr ein Einfallstor in

Richtung eines Agierens untereinander, das es gerade auch kleineren und mittelständischen Unternehmen schwer macht, künftig in bestimmten Bereichen zu Aufträgen zu kommen?

Der **Vorsitzende**: Frau Abgeordnete, darf ich Sie nochmal bitten zu präzisieren, wir haben zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände da.

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Also aus unserer Sicht sind die Spielräume ausreichend. Sie sind adäquat umgesetzt worden. Das, was sich in der Europäischen Richtlinie niedergeschlagen hat, ist im Wesentlichen schon Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gewesen, das ist kodifiziert worden und im Kern 1:1 umgesetzt worden. Wir hätten uns mit Blick auf abweichende Rechtsprechung, die es national gibt, noch weitere Klarstellung erhofft mit Blick auf die Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit. Das ist eben keine Beschaffung am Markt, sondern ein innerstaatlicher Organisationsakt, wenn ich das im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit löse. Wenn ich zwischen zwei Bauhöfen kooperiere, wenn ich im Zuge des demographischen Wandels die Gemeinde dabei unterstütze, Personal- und Bezügeabrechnungen vorzunehmen, dann ist das genau das, was wir aus Effizienzgründen eigentlich auch innerstaatlich wollen. Das schlägt sich nieder und insofern müssen auch Konstellationen ausdrücklich abgedeckt sein, wo das 1:1 stattfindet, dass eine Leistung gewährt wird und diese bezahlt wird. Diese Situation ist ein typischer Anwendungsfall. Da hätten wir uns eine etwas klarere Formulierung in der Begründung erhofft. Mit der gesetzlichen Regelung als solches sind wir insgesamt einverstanden.

Der **Vorsitzende**: Herr Düsterdiek bitte.

SV **Bernd Düsterdiek** (DStGB): Ja, ich kann mich im Grunde dem Herrn Dr. Ruge hier eins zu eins anschließen. Wir sind auch der Auffassung, dass die Regelung in § 108 eine sinnvolle und vernünftige auch 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben ist. Sie schafft die dringend benötigte Rechtsklarheit, was eine mögliche Freistellung öffentlicher Zusammenarbeit angeht. Ich möchte allerdings Herrn Dr. Ruge ausdrücklich beipflichten: Der Teufel steckt im Detail. Das trifft insbesondere die



Frage, wenn man sich die verschiedenen Sachverhaltskonstellationen ansieht, in der kommunalen Praxis, was ist dann unter Zusammenarbeit bei der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit gemeint. Hier seien Beispiele genannt, etwa wie die Bezügeabrechnung, die ein Landkreis für kreisangehörige Gemeinden übernimmt, es sei das Beispiel des kommunalen Winterdienstes genannt, wo eine Nachbargemeinde mit der nebenanliegenden Gemeinde kooperiert. Und meine Damen und Herren, da liegt es in der Natur der Sache, dass es hier häufig dann tatsächlich eine Leistung ist, die angeboten wird gegen Entgeltzahlung. Und hier wäre es in der Tat wünschenswert gewesen, wenn man diesen Hinweis auch gegeben hätte, dass derartige Zusammenarbeit der Kommunen oder eben der öffentlichen Hand insgesamt dann auch vom Vergaberecht freigestellt sind und auch unter den Anwendungsbereich des § 108 GWB fallen. Im Übrigen aber nochmal gilt: Es ist eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinien, die wir insoweit begrüßen.

**Der Vorsitzende:** Ja, vielen Dank, ich bitte um Nachsicht, dass wir jetzt drei Personen dran nehmen, innerhalb der fünf Minuten sollte uns das aber möglich sein. Frau Mundt bitte vom BDI.

**Sve Anja Mundt (BDI):** Das wird schwierig sein, aber ich werde mein Bestes versuchen. Ja, § 108 stellt eine 1:1 Umsetzung dar. In diesem Bereich geht es aber um eine Ausnahme vom Vergaberecht. Ausnahmen von einer Regel sind grundsätzlich eng auszulegen. Das gilt einerseits für die Fälle der Inhousevergaben und öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit als auch für auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe. Zum Begriff der Zusammenarbeit zum Beispiel in § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB brauchen wir dringend die Klarstellung, entgegen dem was Herr Düsterdiek gerade gesagt hat, dass es nicht sein kann, dass eine Kommune nur leistet und die andere nur das Entgelt bezahlt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des OLG Koblenz. Und im Übrigen findet es auch in dem Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie 2014/24/EU Beachtung. Dort steht nämlich: Jeder Beteiligte muss einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung leisten. Die bloße Entgeltzahlung ist aber kein Beitrag zur Ausführung der Leistung. Dahingehend hat sich übrigens auch die Europäische Kommission

geäußert. Wir brauchen auch eine Klarstellung, dass Ausnahmen vom Vergaberecht, wenn die Kommunen auf dem Markt weniger als 20% der gemeinsamen Tätigkeiten erbringen, nur gilt, wenn die Umsätze von Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen erfasst sind. Sonst sehen wir hier die Gefahr, dass ausgelagert wird.

**Der Vorsitzende:** Darf ich um Beendigung der Frage bitten, wir sind über die Zeit und durch das Missverständnis sind wir über der Zeit. Bitte die nächste Frage, aber Sie können die Frage ja nochmal weiter fortführen an Abgeordnete Frau Lanzinger bitte.

**Abge. Barbara Lanzinger (CDU/CSU):** Ja, dann wiederhole ich nochmal die Frage, damit Sie noch ein bisschen Zeit haben. Vielleicht auch nochmal ganz speziell, ob dann dieser Wettbewerb, Sie sind ja schon eingegangen ganz kurz darauf, auf die betroffenen Märkte durch diese Ausnahmen zu Gunsten der Kommunen und zu Lasten der privaten Wirtschaft. Wird das dann zu stark beeinträchtigt und wie könnte dem auch abgeholfen werden? Was haben Sie da für eine Anregung dazu? Das wäre meine erste Frage. Ich denke, das müssten Sie schaffen, Sie haben ja schon angefangen. Dann würde ich eine zweite nachschieben. Allerdings zu den vergabefremden Aspekten nochmal, die mir wichtig wären, vielleicht könnten wir da nochmal ganz kurz drauf eingehen, können wir danach ja auch nochmal wiederholen, zu den §§ 97 und 127 und die entsprechenden Absätze dazu. Der Regierungsentwurf sieht ja die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von strategischen Zielen, insbesondere ökologische. Und soweit es geht an den Dr. Finke, den BDI und an die DIHK, ich wiederhole das dann nachher auch nochmal, wie sehen Sie hier diesen Entwurf, den Grundsatz, dass bei der Vergabe Aspekte der Qualität, der Innovation, sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden? Ist das eine 1:1 Umsetzung? Wird zu sehr wert drauf gelegt oder sollten wir das vielleicht nochmal verändern? Zuerst an Frau Mundt und dann an Herrn Dr. Finke und an –

**Der Vorsitzende:** Ja, vielen Dank für die Frage. Wir können aber nicht immer drei rannehmen. Das war ein Versehen meiner Seite, da bitte ich um Entschuldigung. An wen geht jetzt die Frage



bitte? Okay, dann an Frau Mundt und dann an Herrn Dr. Finke. Frau Mundt bitte.

SVe **Anja Mundt** (BDI): Ja, vielen Dank nochmal. Also, besonders betroffen von der Regelung in § 108, das heißt der Ausnahme zu Gunsten der Kommunen und zu Lasten der privaten Wirtschaft, sind vor allem die Entsorgungsindustrie, die IT-Branche und der Baubereich. Insofern wird der Wettbewerb an den Stellen nicht nur eingeschränkt, sondern es findet überhaupt kein Wettbewerb statt. Es ist eine Ausnahme vom Vergaberecht ohne jeglichen Wettbewerb. Abhilfe kann man dort eigentlich nur schaffen, wie ich schon gesagt habe, durch eine möglichst restriktive Auslegung der 1:1 Umsetzung. Rechtlich gilt: Ausnahmenvorschriften sind eng auszulegen. Um zum Beispiel der Tendenz der ausufernden Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zu begegnen, müsste man ein Verständnis zu Grunde legen nachdem sich die Zusammenarbeit auf Aufgaben der Daseinsvorsorge im engeren Sinne beschränken muss. Denn es gilt der Grundsatz der sparsamen Steuerverwendung. Die öffentliche Hand muss nicht alles machen, was machbar ist. Insofern dürfen kooperativ wahrgenommene Aufgaben nicht im Gegensatz zu öffentlichen Dienstleistungen und öffentlichen Interessen stehen. Wichtig wäre auch bei der Auslegung des § 108 GWB die Neuregelung im § 2b Umsatzsteuergesetz im Blick zu haben. Danach müssen öffentliche Unternehmen nämlich dann Umsatzsteuer wie private Unternehmen zahlen, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage, das heißt eben gerade nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen und damit unter den gleichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer erbringen. Das wäre zum Beispiel ein Schritt in die richtige Richtung aus unserer Sicht.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Finke bitte.

SV **Dr. Mathias Finke** (Kapellmann und Partner Rechtsanwälte): Dankeschön. Zur Frage der strategischen Ziele möchte ich nochmal den Blick auf das Vergaberecht als Ganzes und den Leitgedanken des Vergaberechts werfen. Es geht im Wesentlichen um formale Regeln zur Beschaffung von notwendigen Gütern, um öffentliche Verwaltung sicherzustellen. Aus unserer Sicht und aus meiner

praktischen Sicht sind strategische Erwägungen völlig fehl am Platze im Bereich des Vergaberechts. Das kann man sicherlich in anderen Einzelgesetzen regeln, dann sind die im Rahmen des Vergaberechts und der Beschaffung zu berücksichtigen. Aber dass diese nun auch Gegenstand des Vergaberechts werden, ist für den Beschaffungsvorgang als solchen grundsätzlich ungeeignet. Nun sind sie aber in der Richtlinie, darum sind sie umzusetzen und ich bin der Meinung, dass es so, wie es in § 127 und § 128 mit Bezug zum Beschaffungsgegenstand umgesetzt worden ist, sinnvoll und richtig ist. Ich würde mir eine größere Betonung dieses Umstandes wünschen, weil Auftragsbezogenheit wesensimmanent für Vergaben sein sollte und nicht zu sehr steuerungspolitische Aspekte betont werden sollten. Es geht z.B. für den Bauamtsmitarbeiter konkret um Beschaffung seines täglichen Bedarfs und nicht um die Verwirklichung strategischer Ziele.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht an die sozialdemokratische Partei, Herrn Dr. Bartke bitte.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Eine Frage an den DGB, Herrn Körzell, zur Vergabe von sozialen Dienstleistungen. Herr Körzell, der DGB fordert, dass bei der Vergabe von sozialen Dienstleistungen Qualität und Erfahrung des eingesetzten Personals gesondert gewichtet werden und dabei sollen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität abgebildet werden. Welche Aspekte sind dabei für Sie besonders wichtig? Und wo sollte das genau geregelt werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell bitte.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, herzlichen Dank. Leider setzt § 130 GWB-Entwurf diese Vorgaben aus der EU-Richtlinie unserer Meinung nach nur unzureichend um. Es fehlen Regelungen, dass Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals im Vergabeverfahren besonders zu gewichten sind unter der Berücksichtigung der Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Der DGB fordert eine Umsetzung dieser Vorgaben im Gesetz, zumindest aber fordern wir sie in der Verordnung. Soziale Dienstleistungen, meine Damen und Her-



ren, und Arbeitsmarktdienstleistungen sind gekennzeichnet von einem hohen Maß an Heterogenität und Individualität und persönlicher Interaktion. Das heißt, das hat was damit zu tun, was die Menschen auch für eine Beziehung untereinander haben, wenn es um den Einzelnen geht. Diese Form der Dienstleistung lässt sich unserer Meinung nach nicht alleine auf den Preis reduzieren. Daher ist das Vergabeverfahren für soziale Dienstleistungen so zu gestalten, dass der Wettbewerb nicht alleine über den Preis gemacht wird, sondern insbesondere über die Qualität. Ich war selbst Verwaltungsratsmitglied bei der Bundesagentur für Arbeit und habe das erlebt, was dort passiert ist nach 2004 als die Vergaben über die regionalen Einkaufszentren organisiert wurden. Dort ist ein Markt, der zum Teil funktioniert hat, zusammengebrochen, weil Leute Aufträge gekapert haben, die vor Ort überhaupt nicht verankert waren, die keinen Bezug hatten mit den Regionen und die dort versucht haben, das schnelle Geld zu machen. Aber darüber hinaus ist dort nichts passiert. Wir sind zum Beispiel der Meinung, dass bei Aufträgen im Bereich von Integrationsdienstleistungen am Arbeitsmarkt bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden muss. Also was ist denn da eigentlich in der Vergangenheit gelaufen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte unserer Meinung nach zu berücksichtigen: die Integrationsquoten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Abbruchquoten, die Prüfungsergebnisse, die Zufriedenheit der Teilnehmenden und die Zufriedenheit der regionalen Auftraggeber. Wir sind der Meinung, dass dies insgesamt dort mit einbezogen werden muss und hier kein preislicher Wettbewerb stattfinden kann, sondern diese Erfahrungen und das, was da vor Ort in der Vergangenheit auch passiert ist, mitberücksichtigt werden muss bei der Auftragsvergabe.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht an die Union, Frau Dr. Gundelach bitte.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ja, herzlichen Dank. Ich möchte trotzdem nochmal auf die vergabefremden Aspekte respektive qualitative Standards, wie das jetzt heißt, zurückkommen. Wenn ich mich recht erinnere, steht in der EU-Richtlinie „können berücksichtigt werden“,

der Gesetzentwurf spricht jetzt mehr von „werden berücksichtigt“. Ist das aus Ihrer Sicht eine 1:1 Umsetzung? Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Finke. Und zum zweiten: Könnte diese starke Betonung der strategischen Ziele auch letztendlich dazu genutzt werden, sich auf einen bestimmten Auftragnehmer zu kaprizieren, indem man einfach Qualitätsbegriffe, die er schon als Unternehmer hat, das man den Auftrag dann ganz gezielt in diese Richtung zuschneidet, dass am Schluss vielleicht nur noch ein oder zwei potentielle Kandidaten übrig bleiben, die für den Auftrag letztendlich geeignet sind?

Der **Vorsitzende**: Beide Fragen gehen an Herrn Dr. Finke bitte.

**SV Dr. Mathias Finke** (Kapellmann und Partner Rechtsanwälte): Vielen Dank. In § 127 Abs. 1 steht in meiner Fassung: Zu dessen Ermittlung „können“ neben dem Preis auch qualitative andere Kriterien berücksichtigt werden. Ich verstehe also die Umsetzung schon als 1:1-Umsetzung und nicht als zwingendes „müssen“. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, den Preis als einziges Kriterium anzuwenden. Das ist auch wichtig und notwendig, weil es Standardbeschaffungen gibt, wo Preis das einzig sinnvolle Kriterium ist. Es besteht allerdings jetzt zunehmend die Möglichkeit, dass weitere Kriterien, die umweltbezogene oder soziale Aspekte beinhalten, berücksichtigt werden. Insofern finde ich, ist die Umsetzung durchaus gelungen und müsste an der Stelle nicht überarbeitet werden. Die zweite Frage treibt mich mehr um. Zuschneiden von Aufträgen ist ein wenig das Stichwort, wenn Sie mich auf Beratungsseite fragen, dann ist das natürlich so, dass Auftraggeber in der Regel sagen: Ich habe folgenden Beschaffungsbedarf und ich weiß auch schon wer es machen soll. Und je mehr Kriterien Sie mir an die Hand geben, desto einfacher bin ich natürlich in der Lage, das Verfahren auf den Bieter zuzuschneiden, der es werden soll. Das heißt, die vermeintlich gute Idee, umweltbezogene und soziale Aspekte als weitere Kriterien vorzusehen, um den Wettbewerb zu öffnen, wird den Wettbewerb aus meiner Sicht beschränken können. Wenn ich geschickt die vergabefremden Kriterien einsetze, kann ich deutlich weniger Wettbewerb erzeugen als es heute möglich ist, weil es eben nicht auf-



tragsbezogen, sondern dann unternehmensbezogen eingesetzt werden kann. Das möchte ich gerne nochmal am Beispiel von § 127 Abs. 3 verdeutlichen. Da wird ausdrücklich geregelt, dass Zuschlagskriterien auch einfach in Verbindung mit dem Herstellungsprozess genannt werden können. Das ist natürlich ein sehr weiter Gestaltungsspielraum, weil die Frage, wie ich die Leistung beschreibe und welche weiteren Aspekte bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden dürfen, die nichts unbedingt und unmittelbar mit der Qualität der Auftragserfüllung zu tun haben müssen, beantwortet werden muss. Das heißt, die Richtlinie schafft dort auf der einen Seite natürlich Steuerungsmöglichkeiten, vor allem den Qualitätswettbewerb an umweltbezogenen oder sozialen Aspekten zu orientieren, gleichzeitig schafft sie aber auch Möglichkeiten, den Wettbewerb mit diesen Kriterien aktiv zu beschränken.

Der **Vorsitzende**. Vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht an die SPD, Abgeordneter Held bitte.

Abg. **Marcus Held** (SPD): Ja, meine Frage geht nochmal an Herrn Dr. Ruge und an Herrn Düsterdiek von der kommunalen Seite. Die Ausführungen von Herrn Dr. Finke eben bestätigen mich im Grunde dahingehend, dass wir was den Entwurf angeht doch auf dem richtigen Weg sind. Weil ich glaube, es ganz wichtig ist, dass wir genau dieses Ziel erreichen, was Sie eben kritisch auch nochmal definiert haben, dass wir nämlich ganz bewusste auch stärker in eine Richtung kommen können, wo Qualitätsanfordernisse und entsprechende Auswahl von Anbietern dann auch den kommunalen Auftraggebern insbesondere dann auch schon genannt werden können. Worum es mir jetzt nochmal geht aufgrund der Diskussion, die eben stattgefunden hat, ist das Ziel des Vergaberechts, kommunalfreundlicher zu werden. Wir haben ja eben die Bedenken des BDI hierzu gehört, wobei ich nicht der Meinung bin, dass es immer so ist, wenn sich entsprechend viele Private bewerben, dass es für die Kommunen immer günstiger ist. Da kann ich also ganz andere entsprechende Beispiele vortragen aus dem kommunalen Bereich und ich denke umgekehrt, wenn wir hier den Wettbewerb zwingend erforderlich machen würden, dass es für die meisten Kommunen deutlich teurer würde. Insofern möchte ich

Sie doch nochmal um einige Argumente bitten, warum insbesondere im Zusammenhang mit § 108 bei den öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeiten bei den Inhousevergaben Ihrer Meinung nach die richtige Richtung eingeschlagen ist, beziehungsweise auch die richtige Rechtsgrundlage für kommunale Zusammenarbeiten gegeben ist oder, wenn Sie auch der Meinung sind, dass diese Regelung teilweise noch angreifbar werden könnten in der Praxis, welche Hinweise Sie uns im gesetzgeberischen Verfahren geben könnten, um im Interesse der Kommunen hier tatsächlich auch einen rechtssicheren Abschluss hinzubekommen.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Ruge bitte.

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Wir sehen § 108 als im Grunde rechtssichere 1:1-Umsetzung an. Wir haben, das ist ja von Frau Mundt deutlich gemacht worden, leider eine etwas ungünstige Rechtsprechung national durch das OLG Koblenz, das so eine Art Gegenseitigkeit, eine Gegenseitigkeit im Austauschverhältnis formuliert hat. Mit einem solchen Antritt Gegenseitigkeit und Austauschverhältnis ist auch die Kommission ursprünglich in das Rechtsetzungsverfahren auf europäischer Ebene eingetreten. Ein kleiner Restant dieses Vorgehens auf europäischer Ebene ist noch der Erwägungsgrund 33, der hier bereits Erwähnung gefunden hat. Tatsächlich ist das Konzept, wie die Norm selber auf europäischer Ebene belegt, eine Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Interesses. Und tatsächlich haben wir zusammen gesessen auch mit Herrn Barnier, mit Europaparlamentariern im Rahmen des europäischen Rechtssetzungsprozesses und es bestand Einigkeit, dass das was gemeinhin unter interkommunaler Zusammenarbeit abgesichert durch die landesrechtlichen Gesetze interkommunaler Zusammenarbeit stattfindet, auch vergaberechtsfrei sein soll. Eine ordnungspolitische Grundsatzdebatte wie weit das gehen soll, brauchen wir hier eigentlich nicht führen, die ist hier so ein bisschen angeklungen, darauf kann es hier gar nicht ankommen. Wir wollen das, was in den Gesetzen auf Landesebene für interkommunale Zusammenarbeit vorgesehen ist und was Ausprägung findet, auch im Bereich der EDV, auch im Bereich von Bezügeabrechnung, auch im Bereich Winterdienst, dass das stattfindet und auch in dem Verhältnis Austausch/Leistung gegen Entgelt. Das ist



auf europäischer Ebene immer auch kommuniziert worden und hat Niederschlag in der Regelung gefunden als solches. Der Erwägungsgrund ist da etwas zweifelhaft und die Rechtsprechung, die hier zitiert worden ist, das OLG Koblenz, ist schlicht falsch.

Der **Vorsitzende**: Herr Düsterdiek bitte.

SV **Bernd Düsterdiek** (DStGB): Ja, da kann ich mich Herrn Dr. Ruge nur anschließen. Die von Frau Mundt zitierte Rechtsprechung des OLG Koblenz ist eine Entscheidung, die solitär bisher für sich steht. Daran den Gesamtvorgang zu messen, verbietet sich. Hinzukommt, wenn man sich die Genese der Regelung auch auf europäischer Ebene einmal anschaut, kann man nachlesen, dass die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte, ganz bewusst eine echte Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen zu fordern. Hier hat man im parlamentarischen Verfahren bewusst verzichtet und es ist eben ein Verzicht auf diese echte Zusammenarbeit dann auch vorgenommen worden. Was zu der jetzigen Regelung dann der Richtlinien und eben auch der entsprechenden Übernahme in § 108 geführt hat. Trotz des Hinweises auf ein kooperatives Konzept der beteiligten öffentlichen Hände haben auch die EU-Richtlinien ausdrücklich erwähnt, dass eben alle teilnehmenden Stellen entsprechende Beiträge zu leisten haben. Aber es muss keine echte Zusammenarbeit sein, so dass hier durchaus im Einzelfalle auch die Leistung gegen Entgelt möglich sein muss. Im Übrigen ist es auch eine bewusste Entscheidung des Richtliniengebers und auch Gesetzgebers zu sagen, wir nehmen diese Ausnahme hier als Leistungsaustausch als innerstaatlichen Organisationsakt. Das ist zu rechtfertigen mit Blick auf den Leistungsaustausch und die Sicherstellung auch von Leistungen der Daseinsvorsorge, nicht nur in großen Städten, sondern insbesondere auch im ländlichen Raum.

Der **Vorsitzende**: Ja, vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht an die Fraktion DIE LINKE., Frau Krellmann bitte.

Abge. **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Körzell vom DGB. Im Grunde fordern Sie in Ihrer Stellungnahme die Aufnahme von Regelungen zur

Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen in das GWB. Warum ist diese Korrektur besonders wichtig und wie könnte das aussehen, wenn so eine Regelung dann möglicherweise aufgenommen wird?

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell bitte.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, herzlichen Dank für die Frage. Es ist richtig, uns fehlen ausreichende Regelungen zur Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflicht des GWB und der Vergabeordnung. Ohne aktives Handeln der öffentlichen Vergabestellen im Sinne einer effektiven Kontrolle und Sanktionierung, also Ausschluss und all das, was wir eben schon mal diskutiert haben, zukünftigen Ausschluss von Vergaben, würde die von der europäischen Vergaberichtlinie geforderte Umsetzung strategischer Ziele nur rein deklaratorisch bleiben. Wir haben eine Menge Erfahrung dazu mittlerweile sammeln können in der ersten Zeit der Einführung des Mindestlohns, welche Umgehungen dort kreativ gestaltet werden. Und deswegen ist es uns sehr wichtig, dass nicht nur scharf kontrolliert wird, sondern dass es auch scharfe Sanktionen gibt, wenn gegen die Vergabevorschriften verstoßen worden ist. Alle Vergabestellen und Auftragnehmer öffentlicher Aufträge müssen deutlich dazu verpflichtet werden, die strategischen Ziele auch umzusetzen, da nur so nachhaltig die Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbs über die Lohnkosten, die Erhaltung von guten Arbeitsbedingungen und sozialen Standards unter dem Schutz des geltenden Tarifsystems gewährleistet werden kann. Es werden Steuergelder ausgegeben, ich denke, dann ist ein Mindestmaß richtig und wichtig, dass man dann auch diese Maßstäbe ansetzt, dass die Menschen, die die Aufträge erledigen ordentlich bezahlt werden, auch nach Tarifverträgen bezahlt werden. Aber all das entfaltet nur am Ende seine Wirkung, wenn bei Verstößen durch die Auftragnehmer auch entsprechend Sanktionen durchgeführt werden, die dazu führen, dass sie nicht nur zukünftig von Aufträgen ausgeschlossen werden, sondern auch mit entsprechenden Vertragsstrafen belegt werden. Nur dann wird sich dieses Gesetz auch entfalten und das brauchen wir ganz dringend.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort.



Nächste Frage geht an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Abgeordnete Dröge bitte.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Frau Evermann. Die erste bezieht sich auf das Thema länderspezifische Tariftreue und Vergaberichtlinien zu setzen. Da hat Frau Karstedt-Meierrieks jetzt gesagt, sie würde den § 129 gerne streichen. Ich sehe das explizit anders und würde Sie gerne fragen, wie Sie den bundesgesetzlichen Spielraum bewerten, länderspezifische Regelungen zu treffen. Und die zweite Frage bezieht sich auf die zwingenden Ausschlussgründe im Vergabeverfahren. Inwieweit sehen Sie die Möglichkeiten, die die EU-Richtlinie bietet, beispielsweise Kinderarbeit oder auch sonstige ILO-Kernarbeitsnormen im Gesetzentwurf zu verankern, inwieweit sehen Sie das umgesetzt oder gibt es da aus Ihrer Sicht Nachbesserungsbedarf?

Der **Vorsitzende**: Frau Evermann bitte.

SVe **Annelie Evermann** (WEED): Dankeschön. Mein Weihnachtswunsch wäre tatsächlich genau das Gegenteil in Bezug auf § 129. Ich sehe hier zumindest im Rahmen meiner Auslegung den Handlungsspielrahmen, den die Länder bisher hatten, stark eingeschränkt, da sie, wenn man es nach einem Umkehrschluss auslegt, nur noch bei den Ausführungsbedingungen von ihren jeweiligen öffentlichen Auftraggebern fordern dürfen, verbindlich ökologische Standards, soziale Standards, Menschenrechtsstandards einzufordern. Und darin sehen wir tatsächlich ein Problem. Es kommt hier oft der Begriff vergabefremd wieder auf. Es hat ja nun mal ein Paradigmenwechsel stattgefunden sowohl bei der EuGH-Rechtsprechung als auch in der EU-Richtlinie, dass eben gerade diese strategischen Ziele nicht mehr als vergabefremd angesehen werden, weil politisches Handeln des Staates ist ja eben auch, wie er einkauft. Das hat eine große Auswirkung darauf, was eben auch als Wettbewerbsvorteil von Unternehmen angesehen wird und was dort dann eben auch tatsächlich durchgeführt wird. Insofern sehen wir es als problematisch an, dass jetzt § 129 diesen Spielraum der Länder einschränkt und ich würde mir wünschen, dass dort § 97 Abs. 4 S. 4 der jetzigen Fassung beibehalten bleibt, wo auf Grundlage eines

Bundes- oder Landesgesetzes weitere Anforderungen an Unternehmen gestellt werden dürfen. Zumindest aber sollte dies bei den Zuschlagskriterien möglich sein und das ist auch nicht etwas, was die Einheitlichkeit der Länder irgendwie in Frage stellt oder wo dann die Auftragnehmer Schwierigkeiten bekommen, denn diese ökologischen und sozialen Standards, die werden ja eingehalten. Ob das jetzt gefordert wird in einem Land nur als Möglichkeit oder ob es eben als Soll- oder als Mussbestimmung da ist, das wird die Unternehmen nicht durcheinander bringen. Zu Ihrer zweiten Frage mit den zwingenden Ausschlussgründen: Da hatten wir es tatsächlich auch als großen Fortschritt empfunden, dass in Artikel 57 ganz ausdrücklich als Ausschlussgrund die Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels genannt werden. Jetzt in § 123 des Regierungsentwurfes ist die Kinderarbeit tatsächlich einfach weggefallen. Das ist problematisch, weil es eine der ganz zentralen menschenrechtlichen Fragestellungen ist und da würden wir auch sehr darum bitten, dass das nochmal zur Revision aufgenommen wird. Darüber hinaus sind ja auch die sonstigen geltenden sozialen und umweltrechtlichen Standards jetzt fakultativ in § 124 aufgenommen, nicht als Vorgabe. Hier gibt es aber auch Einschränkungen, die meines Erachtens nicht mehr mit der EU-Richtlinie in Übereinstimmung stehen. Denn in Art. 57 wird gesagt, dass der öffentliche Auftraggeber diese entsprechenden Verstöße auf geeignete Weise einfach nur nachweisen muss. Eingeschränkt heißt es aber in § 124, dass der öffentliche Auftraggeber nachweisen muss, dass dem Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge solche Verstöße vorgekommen sind. Das ist natürlich eine extreme Einschränkung. Dies wird öffentlichen Auftraggebern einfach nicht möglich sein. Wenn sie dann in der Presse vielleicht mitbekommen haben, dass bestimmte Unternehmen für sagen wir Kinderarbeit, Zwangsarbeit, fehlenden Gesundheitsschutz oder ähnliche Sachen verantwortlich sind, können sie sich darauf nicht beziehen, weil sie nicht wissen, dass das wirklich bei einem anderen öffentlichen Auftrag passiert ist. Insofern finden wir, dass diese Einschränkung auf jeden Fall wieder an die EU-Richtlinie angepasst werden müsste. Entsprechend ist es auf jeden Fall auch wichtig, dass wenn es eine Datenbank oder ein Register geben wird, zum Beispiel Korruptionsregister, dass dies



auch auf solche Verstöße ausgedehnt wird, um hier den öffentlichen Auftraggebern die Kontrolle zu erleichtern. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der zweiten Runde und beginnen mit der dritten Runde und die Frage geht an die Union, Frau Abgeordnete Dr. Gundelach bitte.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Nochmal vielen Dank. Ich habe noch eine Frage zu dem Thema Personalübernahme im schienenengebundenen Personennahverkehr, wo sich ja aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates nochmal eine Änderung ergeben hat. Im Regierungsentwurf ist ja die Regelung aufgenommen worden, die den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit einräumt, für den Fall eines Wechsels des Betreibers der Eisenbahnleistung die Übernahme der Beschäftigten des früheren Betreibers zu den bisherigen Arbeitsbedingungen anzuordnen als sogenannte Kann-Regelung. Das ist jetzt aufgrund eines Vorschlags des Bundesrates zu einer Soll-Regelung geworden. Nun ist es aus meiner Sicht so, dass, glaube ich, es gibt da eine entsprechende Verordnung, die jetzt schon regelt, dass das im Prinzip angeordnet werden kann, darüber hinaus gibt es auch einen sogenannten Branchentarifvertrag, der die Übergangsmodalitäten im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs regelt. Ist aus Ihrer Sicht, Frau Karstedt-Meierrieks, an Sie geht die Frage, diese Verschärfung, wie sie über den Bundesrat reingekommen ist, sachgerecht oder sollte man zu der ursprünglichen Regelung wieder zurückkehren und es bei einer Kann-Vorschrift belassen?

Der **Vorsitzende**: Frau Karstedt-Meierrieks bitte.

SVe **Annette Karstedt-Meierrieks** (DIHK): Ja, vielen Dank. Wir sehen keinerlei Veranlassung, hier die Verschärfung vorzunehmen. Die Verordnung 1370 aus 2007, die EU-Verordnung zum Personennahverkehr, bzw. zum Verkehr überhaupt, hat ganz klar hier eine Kann-Regelung vorgesehen, das ist in deutsches Recht so übernommen worden und es gibt nach unserer Auffassung keinerlei Veranlassung davon abzugehen. Im Übrigen muss man sehen, wo fängt die Frage der Personalübernahme an? Lockführer, Zugbegleiter, wir haben

das Wartungspersonal, wir haben das Reinigungspersonal, all das ist völlig unklar. Wir haben ja teilweise auch einen sogenannten Betreiberwechseltarifvertrag einer Bahn-Gewerkschaft, also von daher vermag ich nicht zu sehen, warum der Gesetzgeber jetzt in die Tarifautonomie eingreifen will. Bezüglich der Busverkehre muss man sehen, dass in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern der Busverkehr bei uns sehr kleinteilig organisiert ist, sehr stark mittelständisch und durch kleine Unternehmen geprägt ist und von daher würde hier auch ein Zwang zum Personalübergang bei Betreiberwechsel dazu führen, dass all die Unternehmen, die jetzt die Verkehre gestalten, auch zukünftig die Verkehre gestalten. Und davon entfernen wir uns dann weit von irgendwelchen innovativen Ansätzen gerade auch im Personennahverkehr. Und ich habe das Gefühl, dass das hier und da durchaus dringend erforderlich ist, beziehungsweise uns in der Vergangenheit auch durchaus neue Schienenverkehre eingebracht hat. Also von daher würde diese Pflicht – Soll ist ja eher Müssen als Können, so lernen wir das ja als Juristen – zur Personalübernahme also zu einer erheblichen Marktverengung führen und dann kann man auch gleich sagen, es sollen die bewährten und bekannten Betreiber weitermachen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage geht an die SPD, Frau Abgeordnete Poschmann bitte.

Abge. **Sabine Poschmann** (SPD): Ja, herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte die gleiche Frage an den DGB natürlich auch richten, weil ich denke, dass aus dieser Sicht vielleicht nochmal eine etwas andere Antwort folgt.

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell, bitte.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, herzlichen Dank. Da freue ich mich sehr drüber, die andere Sicht auch nochmal zu erklären. Also wir begrüßen es sehr, dass der Bundesrat und die Bundesregierung diese Soll-Bestimmung jetzt aufnehmen wollen. Lassen Sie mich aber ausdrücklich sagen, meine Damen und Herren, uns geht es dort nicht nur um den schienenengebundenen Verkehr, sondern es geht uns auch um den öffentlichen Personennahverkehr. Wir haben rund 50.000 Beschäftigte im



schienengebundenen Nahverkehr, die bei Vergaben in der Regel von 5 bis 15 Jahren, wenn im Laufe ihres Berufslebens bei einem Eisenbahnunternehmen, das Pech haben können, dass sie fünf Mal einen Betreiberwechsel erleben müssen, wenn jeweils für 15 Jahre ausgeschrieben wird. Und wir haben bei den Beschäftigten des öffentlichen Personennahverkehrs bundesweit 131.000 Beschäftigte, dort erfolgen die Vergaben in der Regel für acht Jahre. Das heißt, bei denen sind die Abstände noch viel kürzer. Und es ist nicht so, dass andere Länder damit keine Erfahrungen haben, sondern in Dänemark, in den Niederlanden, in Großbritannien und in Schweden ist es verpflichtend, dass bei einem Betreiberwechsel das Personal mit übergehen muss. Und es geht ja dann nicht darum, dass ein Betreiber oder derjenige, der den Auftrag jetzt neu hat ein Werkstattpersonal am Ende übernehmen muss, das er schon selbst hat. Aber es geht vor allem am Ende darum, dass diejenigen, die auch übergehen, die die Verkehre bedienen müssen und wenn es auch Teile einer Werkstatt sind oder des Reinigungspersonals, dass die übernommen werden können. Und um das nochmal zu erklären für den öffentlichen Personennahverkehr, dort ist es so, dass seit 2013 rund 40% der Vergaben im öffentlichen Personennahverkehr wettbewerbsrechtlich vorgenommen worden sind und nur 19% der Vergaben erfolgten in Direktvergabe. Dabei kam es bisher kaum zu einer Anordnung der Beschäftigtenübernahme, deswegen ist es für uns wichtig, dass das „Soll“ da drin steht. Wir hätten natürlich noch lieber das stärkere „Muss“. Ich wollte deutlich machen, dass es nicht nur so ist, dass andere Länder das nicht kennen, ich habe ja selbst ein solches Busunternehmen in Frankfurt am Main angeschaut, dort sind nach Betreiberwechsel und dann nach einem Jahr Absenkungen der Tariflöhne von bis zu 25%, meine Damen und Herren, bis zu 25% nicht unüblich. Der Staat sorgt dann für diese Menschen, das muss man sagen, die gehen zur Grundsicherungsbehörde, kriegen ihr Geld wieder, arbeiten sich wieder hoch, dann kommt die nächste Vergabe, kommt der nächste Absturz, dann arbeiten sie sich wieder hoch, kommen aus der Grundsicherung raus und dann kommt der nächste Absturz. Die meisten die hier sitzen, erleben das in ihrem Leben nicht, dass man immer um das Geld bangen muss und gerade qualifiziertes Personal wird im ÖPNV und SPNV gesucht. Und deswegen ist es

wichtig, dass das sichergestellt wird, dass die Übernahme mit erfolgen muss und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ständig nach 10, 15 Jahren ein Auf und Ab bei ihren Löhnen erleben. Und deswegen begrüßen wir das ausdrücklich und sagen, es müsste eigentlich eine Muss-Vorschrift sein, ein Soll ist in Ordnung, aber das bringt Sicherheit für die Beschäftigten und wir reden hier, wenn man den ÖPNV mit dazu nimmt, über fast 200.000 Beschäftigte.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank für die Antwort, die nächste Frage geht wieder an die Union, Frau Abgeordnete Lanzinger bitte.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an Frau Karstedt-Meierriecks und an die Bundesarchitektenkammer, Frau Ettinger-Brinckmann. Wir haben ja einmal auch die Aussagen im § 121 zur Leistungsbeschreibung, Regelungen zur Leistungsbeschreibung. Halten Sie die Regelungen dafür ausreichend oder sollte man vielleicht auch den Grundsatz der Produktneutralität aufnehmen, der bisher nicht aufgenommen ist? Weitere Frage zum Eignungsnachweis: Wir haben ja das Präqualifizierungssystem sehr erfolgreich bei uns. Jetzt wird gefordert, die einheitliche europäische Eigenenerklärung, die EEE, wäre es sinnvoll das parallel nebeneinander laufen zu lassen oder grundsätzlich sogar das Präqualifizierungssystem insgesamt vorrangig zu halten?

**Der Vorsitzende:** Ja, die erste Frage an Frau Karstedt-Meierriecks.

SVe **Annette Karstedt-Meierriecks** (DIHK): Ja, vielen Dank. Grundsatz der Produktneutralität, also ich habe den 121 bisher so verstanden, dass er in seiner Fassung ausreichend ist und auch diesen Grundsatz durchaus beinhaltet. Von daher meine ich nicht, dass das nochmal zusätzlich betont werden müsste. Wir haben ja immer die Schwierigkeit, Frau Lanzinger, in der Leistungsbeschreibung sagen wir mal das Produkt so zu beschreiben, dass es wirklich noch völlig neutral ist. Herr Dr. Finke hat ja vorhin durchaus schon darauf hingewiesen, mit Formulierungen in den Vergabeunterlagen komme ich schon immer zu dem Ergebnis, das ich gerne haben möchte. Das macht ja durchaus auch manchmal Sinn, das muss man ja auch fairnesshalber so sagen. Es gibt bestimmte



Produkte, die ich als Auftraggeber benötige und wenn ich es völlig beliebig sozusagen beschreibe, dann bekomme ich auch beliebige Angebote, die mir bei der Lösung meines Problems dann durchaus nicht behilflich sein können. Zu Ihrer zweiten Frage, Präqualifizierungsverfahren und Europäische Einheitliche Eigenerklärung: Ich sehe dort keinerlei Gegensatz. Ich denke beide Verfahren ergänzen sich sehr gut. Sie wissen ja, dass wir selber so ein Präqualifizierungsverfahren für den Bereich Liefer- und Dienstleistungen betreiben und wir sind schon kräftig dabei zu prüfen, wie man diese beiden Verfahren miteinander verzahnen kann und wie man zugunsten der potentiellen Auftragnehmer hier auch durchaus aus dieser Verzahnung einen Mehrwert generieren kann. Es gibt definitiv gewisse Schnittmengen. Aber ich denke, es ist schon eine größere Erleichterung für die Unternehmen, wenn sie diese Einheitliche Europäische Eigenerklärung abgeben können und gleichzeitig dann auf die im Präqualifizierungsverfahren hinterlegten Dokumente verweisen können. Das erleichtert das schon sehr und gibt auch nochmal ein Stückchen mehr Rechtssicherheit. Von daher kommt man mit den beiden Verfahren schon gut klar.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Ettinger-Brinckmann bitte.

SVe **Barbara Ettinger-Brinckmann** (Bundesarchitektenkammer e.V.): Frau Lanzinger, Architektenleistungen sind eben nicht eindeutig vorab beschreibbar. Sie gehören in den Bereich der geistig schöpferischen Leistungen. Deswegen ist es für uns ja auch so von Bedeutung, dass das eigenständige Vergabeverfahren, das Verhandlungsverfahren, wie es auch die EU-Richtlinie stärkt in ihrem Vorschlag, dass dieses zur Anwendung kommt, das war auch meine Ausführung vorhin, dass wir gerade auf den Planungswettbewerb deshalb großen Wert legen, dass der im Rahmen von Verhandlungsverfahren oder dem wettbewerblichen Dialog als einzig mögliches Vergabeverfahren für Architektenleistungen und zum großen Teil auch für Ingenieurleistungen regelmäßig einbezogen ist. Von daher sind für uns die qualitativen Kriterien, das ist vorhin ja mehrfach angesprochen worden, keine vergabefremden Kriterien, sondern das sind die zentral wichtigen Kriterien nach denen vergeben werden soll. Zum Thema Eignungskriterien –

die Uhr läuft sehe ich gerade – das ist für uns von außerordentlicher Bedeutung. Im Gesetzestext liest sich das ja richtig, dass die in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen müssen. In der Praxis ist das unser großes Problem. Wir haben einen sehr kleinteilig strukturierten Berufsstand mit kleinsten Unternehmen von vier bis 15, 20 Personen, Beschäftigten. Das ist das Gros aller Büros. Deswegen begrüßen wir auch insgesamt den § 97 Abs. 4, der ja auf die mittelständischen Unternehmen eingeht. Wir würden uns wünschen, dass hier eben nochmal auf die kleinen größerer Wert gelegt wird. Und ganz wichtig ist, dass die Eignungskriterien so angelegt sind, dass Gründer und kleine Büros Zugang haben zu den Aufträgen und nicht von vorn herein die Hürden so hoch gelegt werden, dass sie darüber nicht springen können.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich darf darauf hinweisen, dass wir eine vierte Runde haben werden, es gibt also noch Gelegenheit, weitere Ausführungen zu machen. Nächste Frage geht an die sozialdemokratische Partei, Herrn Abgeordneten Held bitte.

Abg. **Marcus Held** (SPD): Ich möchte die Frage stellen an Frau Evermann und Herrn Düsterdiek. Meine Frage bezieht sich nochmal auf die Diskussion über die Frage soziale und ökologische Kriterien fakultativ oder eben verpflichtend. Hier beziehe ich mich vor allem auf die Frage der Beschaffungskriterien. Wir haben uns ja in der Diskussion immer wieder auseinandergesetzt mit der Frage: Wie kann ich beispielsweise sicherstellen, dass Produkte, die in Entwicklungsländern hergestellt werden, beispielsweise nicht durch Kinderarbeit produziert worden sind. Im Straßenbau wäre ein Beispiel zu nennen, wenn es um die Beschaffung von Pflastersteinen geht, im Tiefbaubereich. Deshalb an Sie Frau Evermann die Frage: Wie wollen Sie sicherstellen, dass hier entsprechend der Auftraggeber ein mögliches Prüfsiegel bekommt, um ausschließen zu können, dass hier gewisse Kriterien erfüllt sind oder eben nicht erfüllt sind? Und umgekehrt, Herr Düsterdiek, welche Probleme würden Sie mit einer verpflichtenden Verbindung solcher sozialer und vor allem auch ökologischer Kriterien sehen, was die Verantwortlichkeit der Auftraggeber betrifft?



Der **Vorsitzende**: Frau Evermann bitte.

SVe **Annelie Evermann** (WEED): Ja, vielen Dank. Die Frage der Kontrolle ist ja tatsächlich eine zentrale Frage. Wenn Sie die Natursteine ansprechen, dann werden Sie wahrscheinlich auf die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg Bezug nehmen. Denn in diesem Bereich gibt es ja tatsächlich Zertifikate, die zumindest in Bezug auf Certificates tatsächlich auch ausreichend Kontrollen durchführt, so dass ich auf dem Markt solche Natursteine auch kaufen kann. Die Frage, welche Kontrollen anzuwenden sind, das ist immer produktbezogen unterschiedlich. Es ist aber tatsächlich so, wir arbeiten ja auch viel mit Unternehmen zusammen, und tatsächlich auch in einem Bereich, der immer als sehr schwierig oder sogar als unmöglich bezeichnet wird, wie IT-Hardware. Auch dort ist es aber so, dass sehr viele Unternehmen, Markenunternehmen, dort die ILO-Kernarbeitsnormen und noch weitergehende ILO-Übereinkommen einhalten, teilweise in ihren Stufen, dies auch überprüfen und dass entsprechend auch zum Beispiel der IT-Branchenverband in Deutschland mit dem Beschaffungsamt des BMI eine entsprechende Bietererklärung aufgesetzt hat, die so stufenweise entweder zielführende Maßnahmen oder eben das dort auch bestehende Certificates or Certified eben einführt, einfordert. Da ist es so, dass eben die Wirtschaft selber sich öffnet dafür und das auch als Wettbewerbsvorteil ansieht. Und ich kann sagen in den letzten fünf Jahren, wo ich dazu gearbeitet habe, hat sich da sehr viel getan. Gerade dadurch, dass die öffentlichen Auftragnehmer dies einfordern.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Düsterdiek bitte.

SV **Bernd Düsterdiek** (DStGB): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Held, ich will an das anknüpfen, was Frau Evermann zuletzt sagte und das in Frage stellen. Nehmen Sie das Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen und dem dort in Kraft gesetzten Landesvergabegesetz. Was dort zu beobachten war und jetzt auch zu einer entsprechenden Überarbeitung und Evaluation dieses Regelwerkes in NRW geführt hat war, dass die Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber im Grunde kaum noch Angebote von der Wirtschaft bekamen, weil der Nachweisaufwand aufgrund

der Kriterien, die vom Anbieter verlangt wurden, so groß waren, dass die Bieter schlichtweg gesagt haben, an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen wir uns nicht mehr. Das ist also das Gegenteil von Wettbewerb, was da als Ergebnis rausgekommen ist. Das zu diesem Punkt. Im Übrigen halten wir es auch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände für folgerichtig. Es gibt ja nach wie vor auch noch eine Beschaffungsautonomie des öffentlichen Auftraggebers. Und er braucht diese Flexibilität im Einzelfall um zu entscheiden, je nach Auftrag, ist es eine Standardbeschaffung, die ich vornehme, ist es eine komplexere Beschaffung, die in Rede steht, dann zu sagen einfallbezogen neben den Preis, den Aspekt der Wirtschaftlichkeit, treten weitere Kriterien hinzu. Das ist sachgerecht. Insoweit ist die vorgeschlagene Regelung als Kann-Regelung ausdrücklich zu begrüßen und es bedarf hier keinesfalls einer Verschärfung. Ganz im Gegenteil die Beschaffungsautonomie des Auftraggebers, die muss hier beachtet werden und lassen Sie mich einen letzten Satz sagen. Wenn Sie sich die Vergabepaxis der Städte, Gemeinden und Landkreise anschauen, stellen Sie fest, dass das seit Jahr und Tag auch an der Tagesordnung ist und zwar insbesondere über Vorgaben in den Leistungsbeschreibungen werden ökologische Aspekte zu Grunde gelegt, Frau Ettinger-Brinckmann hat es ja auch angedeutet. Es wird auch über die Frage der Bieterreignung natürlich eine Abschtung vorgenommen auftragsbezogen und auch über die Ausführungsbedingungen. Diese Flexibilität brauchen wir als kommunaler Auftraggeber. Deswegen ist die vorgeschlagene Regelung folgerichtig.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage geht an die Fraktion DIE LINKE., Herr Schlecht bitte.

Abg. **Michael Schlecht** (DIE LINKE.): Ja, ich habe zwei Fragen. Die erste an Herrn Körzell, vielleicht nochmal eine generelle Frage: Sie haben ja manches schon kritisiert. Können Sie nochmal eine Priorisierung sozusagen Ihrer Kritik, beziehungsweise Ihrer Vorstellung, was geändert werden müsste, vornehmen bezüglich dieses vorgelegten Gesetzentwurfes. Die zweite Frage geht an Herrn Hesse vom Paritätischen Gesamtverband: Sind Sie der Auffassung, dass die EU-Vorgabe, so viel Vergaberecht wie nötig und so viel Sozialrecht



wie möglich, in dem vorgelegten Gesetzentwurf eigentlich umgesetzt ist? Das wären die beiden Fragen, dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell bitte.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, ich denke bei den Fragen, die ich heute hier versucht habe zu beantworten, ist deutlich geworden, worum es uns als Gewerkschaften geht. Es geht uns einmal darum, die Frage der sozialen Dienstleistungen entsprechend zu klären und sie auch nicht in einen Wettbewerb stellen, den wir unserer Meinung nach nicht für in Ordnung halten. Wir kritisieren die Regelung zur Subunternehmervergabe, das ist, denke ich, auch deutlich geworden, dass wir hier das gerne im Gesetz haben. Ich habe eben darüber gesprochen, wie sich das für den schienengebundenen Personennahverkehr gestaltet und habe das auch nochmal erweitert, dass es für uns nicht nur darum geht, den schienengebundenen Personennahverkehr dort aufzunehmen, sondern den kompletten ÖPNV. Da geht es um Busse, Straßenbahnen und U-Bahnen, die ja auch im Wettbewerb stehen. All das muss unserer Meinung nach dort mit rein. Und lassen Sie mich als letztes sagen: Die Kontrollen, das was ich eben auch schon gesagt habe, auch nachhaltige Kontrollen eines Gesetzes, damit es am Ende auch seine Wirkung entfalten kann, das ist etwas, was wir ganz dringend brauchen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Hesse bitte.

SV **Werner Hesse** (Der Paritätische Gesamtverband e.V.): Ja, zum Thema Verhältnis Vergaberecht/Sozialrecht hatte ich ja vorhin schon mal ausgeführt. Selbstverständlich müssen wir Vergaberecht dann anwenden, wenn wir ein öffentliches Auftragsverhältnis haben. Das haben wir im Sozialrecht sehr oft nicht. Deswegen muss dieses auch nochmal in den Ausführungen zum Gesetzentwurf sehr deutlich gemacht werden, am besten in einer klaren Formulierung zum § 130 GWB. Hinzu kommt allerdings dort, wo Vergaberecht tatsächlich auf soziale Dienstleistungen anzuwenden ist, wie das insbesondere bei Arbeitsmarktdienstleistungen fast durchgehend, nicht vollständig, aber fast durchgehend der Fall ist, bietet die EU-Richtlinie mehr Spielraum als der Gesetzentwurf ihn aufgenommen hat. Wir vermissen die

Aufnahme des Art. 76 Abs. 2 der Auftragsrichtlinie, wo vieles von dem drin steht, was Herr Körzell vorhin zum Thema Qualität von Dienstleistungen ausgeführt hat. Das müsste man eigentlich 1:1 in deutsches Recht übernehmen. Das Wirtschaftsministerium behauptet ja vielfach, der Gesetzentwurf sei eine 1:1-Übernahme, das stimmt an vielen Stellen, aber stimmt nicht überall und insbesondere nicht bezogen auf den Art. 76 Abs. 2 der Auftragsrichtlinie. Und was wir auch vermissen, dass gerade dort, wo das Auftragsrecht, das Vergaberecht, liberaler sein sollte als im generellen, nämlich bei den sozialen Dienstleistungen, Art. 74 ff. Auftragsrichtlinie, dass hier eine unnötige Einschränkung der Vergabearten stattfindet. Das Verhandlungsverfahren wäre gerade bei sozialen Dienstleistungen sehr wichtig, damit Auftraggeber und Auftragnehmer zusammenkommen, auch über Konzepte diskutieren können, bevor es zu einer endgültigen Leistungsbeschreibung oder einem Zuschlag kommt. Das Verhandlungsverfahren ist im Bereich der sozialen Dienstleistungen zwar vorgesehen, aber nur sehr eingeschränkt vorgesehen. Das könnte nach der Vorgabe der EU-Richtlinie völlig offen dargeboten werden. Also hier fehlt in der Tat eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ja, vielen Dank. Nächste Frage geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Abgeordnete Pothmer bitte.

Abge. **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Hesse. Herr Hesse, Sie haben ja eben schon mal kurz die Frage angesprochen, wie kriegen wir das eigentlich hin, dass wir dieses Vergabeverfahren neben der Ergebnisqualität, also im Grunde genommen ja die Integrationsquote, auch noch andere Kriterien einbeziehen, Prozess und Strukturqualität nennen Sie da. Können Sie nochmal erläutern, warum das so wichtig ist. Und als Zweites, die Frage geht dann an Sie und zugleich auch an Herrn Körzell, wir haben ja bei dieser Neuregelung der Vergabe, es nur mit Vergaben zu tun, die oberhalb eines Schwellenwerts von 750.000 liegt. Wenn wir dabei bleiben, dann würde diese Neureglung an der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen zum Beispiel fast vollständig vorbeigehen. Können Sie da nochmal eine Bewertung zu abgeben, bitte.



Der **Vorsitzende**: Zunächst also Herr Hesse bitte.

SV **Werner Hesse** (Der Paritätische Gesamtverband e.V.): Ja, ich fange mit dem letzten Teil an. Die Schwelle ist natürlich viel zu hoch. Also mindestens 90% der Vergaben im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen liegen unterhalb dieser 750.000 Euro. Das heißt, diese offeneren Regelungen für soziale Dienstleistungen müssen auch unterhalb des Schwellenwertes gelten. Eigentlich kann man sich das Ganze nur so erklären, dass man vielleicht von EU-Seite gemeint hat, überhaupt erst ab 750.000 Euro sind soziale Dienstleistungen vergaberelevant. Aber es ist leider anders gestrickt worden. Deswegen muss man unbedingt diese Regelung für soziale Dienstleistungen auch unterhalb der 750.000 zur Anwendung bringen. Ich glaube, man wird im Bereich des GWB und nachfolgend auch in der Vergabeverordnung nicht sehr viel weiter kommen, als den von mir vorhin angesprochenen Art. 76 Abs. 2 der Auftragsrichtlinie zu übernehmen. Denn wir haben natürlich ein großes Spektrum an Vergaben, die dann im Einzelfall stattfinden werden und insoweit ist es am Ende natürlich immer die Frage, welche Qualitätskriterien sind für den einzelnen Auftraggeber tatsächlich von Bedeutung. Deswegen wird man immer eine gewisse Generalisierung im Bundesrecht haben müssen. Da allerdings die Arbeitsmarktdienstleistungen bei den sozialen Dienstleistungen wirklich eine ganz, ganz große Rolle spielen und wir hier faktisch eine Verengung auf die sogenannte Integrationsquote haben, wäre es uns da schon sehr wichtig, dass wenigstens in der Vergabeverordnung, vielleicht nicht im GWB, aber wenigstens in der Vergabeverordnung klar gestellt wird, dass es nicht nur auf diese sogenannte Integrationsquote ankommt. Den Unkundigen sei gesagt, Integrationsquote heißt, wieviel Absolventen eines Lehrgangs haben anschließend einen Job bekommen. Wie nachhaltig das war, wird nicht gefragt. Wie die örtliche Konjunkturlage aussieht, wenn gerade Opel zugemacht hat in Bochum, ist die örtliche Konjunkturlage eine völlig andere als wenn gerade irgendein Werk aufgemacht wird, das wird nicht hinterfragt. Es wird auch überregional nicht verglichen und es wird auch nicht einbezogen von der Bundesagentur für Arbeit, was für kommunale Jobcenter an Integrationsleistung erbracht worden ist. Das heißt, 25 % der Arbeitsmarktdienstleistungen werden überhaupt nicht

betrachtet von der Bundesagentur. Und deswegen ist es schon wichtig, den Bereich Arbeitsmarktdienstleistung zumindest in der Vergabeverordnung etwas enger zu führen und hier weitere Kriterien wie Teilnehmerzufriedenheit, wie Netzwerkeinbindung und ähnliches in die Regelung mit aufzunehmen.

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell bitte.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, Herr Hesse hat mir fast die Antwort komplett weggenommen. Das macht aber nichts. Aber ich will das ausdrücklich nochmal sagen, die Verkürzung bei Arbeitsmarktdienstleistungen auf die Integrationsquote, die ist für uns zu kurz gedacht, weil dann werden auch bestimmte Instrumente falsch gewichtet. Sie haben zum Beispiel bei der Frage von Trainingsmaßnahmen eine schnellere und höhere Integrationsquote, aber oftmals keine nachhaltige Integrationsquote. Wenn sie aber jemanden eine nochmalige Ausbildung machen lassen oder eine berufliche Fort- und Weiterbildung hat diese Person erstmal faktisch eine längere Dauer der Erwerbslosigkeit. Aber, das zeigen auch Untersuchungen des IAB, anschließend eine höhere Integrationsquote, die sich aber erst nach zwei, drei Jahren einstellt. Und daher sagen wir, die Integrationsquote ist hier der falsche Parameter, sondern gerade bei den Arbeitsmarktdienstleistungen, geht es um einiges andere mehr.

Der **Vorsitzende**: Ja, vielen Dank. Damit sind wir mit der dritten Runde zu Ende. Auf ausdrücklichen Wunsch der Union soll es noch eine vierte Runde geben. Die Regularien sehen vor, dass wir das wieder in der gleichen Reihenfolge wie die zweite Runde machen. Ich appelliere aber an die Union und auch an die Sozialdemokraten, das so zu gestalten, dass auch die beiden Oppositionsparteien noch bis vier Uhr, denn dann müssen wir Schluss machen, noch zum Zuge kommen. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich um fünf vor vier dann bitten, dass die Oppositionsparteien auch noch zwei Fragen stellen können. Okay, dann machen wir das so. Dann geht die nächste Frage an die Union und Herrn Abgeordneten Whittaker.

Abg. **Kai Whittaker** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn



Düsterdiek und an Herrn Dr. Ruge. Und zwar im Hinblick auf die Vergabe bei Arbeitsmarktdienstleistungen. Dort gibt es ja die fünf Verfahren, die gleichgestellt sind. Das sind unter anderem das offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren und das nicht offene Verfahren. Für das offene Verfahren gibt es eine Frist von 35 Tagen, bei den anderen beiden von 30 Tagen. Allerdings ist dort nochmal eine Teilnahmefrist vorneweg geschaltet und das führt dazu, dass diese beiden neuen Arten, die den Arbeitsmarktdienstleistern zur Verfügung stehen, nicht ganz so attraktiv sind, faktisch dann nicht gleichgestellt sind. Meine Frage ist dahingehend, ob man diese Teilnahmefrist im Vorfeld verkürzen sollte? Gerade im Hinblick, dass ja Arbeitsmarktdienstleistungen eher kurzfristig und flexibel schnell angeboten oder nachgefragt werden. Und die zweite Frage, die ich habe, auch in diesem Bereich ist, es gibt momentan keine Möglichkeit, wenn man quasi zu wenige Angebote auf dem Tisch liegen hat, die darüber hinaus auch noch einen über den erwarteten Schätzwert liegenden Angebotspreis haben, dann das Verfahren quasi aufzuheben, beziehungsweise zu stoppen. Sondern dann sind die Jobcenter gezwungen, da weiter zu machen. Finden Sie dies richtig oder sollte hier eine Möglichkeit geschaffen werden, dann aus dem Verfahren auszusteigen?

Der **Vorsitzende**: Herr Düsterdiek bitte.

SV **Bernd Düsterdiek** (DStGB): Ja, vielen Dank. Ich denke, dass die vorgesehenen Fristen und auch Fristverkürzungsmöglichkeiten so sachgerecht sind. Das sollte man auch im Sinne einer in sich schlüssigen Gesamtregelung, was das gesamte GWB-Regelungswerk angeht, so belassen. Wir haben ja im Übrigen auch, wenn man das auch mal bezogen auf § 130 GWB sieht, die unterschiedlichen Verfahrensarten benannt, die eine entsprechende Flexibilität dem Auftraggeber auch geben in diesem Bereich. So dass ich auch mit Blick auf die richtlinienkonforme Umsetzung von einer weiteren Herabstufung an der Stelle absehen würde und auch die Frage stellen würde, ob das dann mit der Richtlinienvorgabe noch in Einklang zu bringen wäre. Im Übrigen würde ich auch zu Ihrer zweiten Frage an der Systematik festhalten wollen, dass wenn wir auch in diesem Bereich sozialer Dienstleistung, Arbeitsmarktdienstleistungen es mit einer Angebotsregelung zu tun haben,

die sozusagen eine Preisgestaltung nach oben zeigt, dass man dem Auftraggeber hier natürlich die Möglichkeit auch belassen muss, im Einzelfalle hier sozusagen aus dem Verfahren auszusteigen, wenn es sich um eine nicht angemessene Preisgestaltung handelt, so hatte ich jetzt Ihre Frage verstanden. Das wäre ein Ansatzpunkt, weil wir das natürlich auch bei anderen Verfahren so kennen, die Frage eben der Angemessenheit Preis/Leistung. Darüber wäre sicherlich nachzudenken. Wobei wir es natürlich hier in der Tat mit einer spezifischen Dienstleistung zu tun haben, aber gleichfalls gilt hier natürlich auch, es gilt der Grundsatz des wirtschaftlichen Einkaufs, auch hier einer Leistung, einer Dienstleistung, so dass sich im Grunde auch dieser Bereich an diesen Vorgaben messen lassen muss, meines Erachtens nach.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Ruge bitte.

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag): Ich mache es einfach, ich schließe mich dem an. Wir brauchen das nicht weiter ausführen.

Der **Vorsitzende**: Dann kommt die nächste Frage, Frau Abgeordnete Dr. Gundelach. Und wenn Sie als erstes den Experten nennen, wäre das hilfreich.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ich hab eine Frage an Frau Ettinger-Brinckmann. Die Digitalisierung schreitet ja munter in unserer Gesellschaft voran, nicht auch zuletzt im Vergabebereich. Aber natürlich auch in dem Bereich, für den die Architekten mit zuständig sind, nämlich im Baubereich. Dort gibt es ja in der Zwischenzeit sogenannte Building-Information-Modeling-Systeme. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, dass man so etwas mittelfristig auch als Anforderung in dieses Vergabeverfahren mit einbezieht? Weil mir zumindest viele gesagt haben, dass das durchaus langfristig kostensparend sein kann und vor allem auch dazu führen kann, dass bestimmte Fehler im Rahmen der Planung oder Bauausführung dann nicht gemacht werden. Ich will jetzt nicht auf den Berliner Flughafen in dem Kontext eingehen, was vielleicht da hätte vermieden werden können. Wäre das aus Ihrer Sicht sinnvoll, das so zusagen mittelfristig anzugehen, nicht jetzt sofort verpflichtend, aber mittelfristig anzugehen.



Der **Vorsitzende**: Frau Ettinger-Brinckmann bitte.

SVe **Barbara Ettinger-Brinckmann** (Bundesarchitektenkammer e.V.): Darüber wäre sicherlich nachzudenken. Im Moment gibt es zum ersten Mal einen Zusammenschluss aller am Bauen und Planen Beteiligten in einer GmbH, die sich mit der Thematik BIM befasst, wie sie vernünftig in unser Bau- und Planungssystem zu implementieren ist, so dass auch, ich habe vorhin ja schon mal verwiesen darauf, dass wir eine kleinteilige Struktur haben, dass auch unsere Architekten in der Lage sind, mit diesem System zu arbeiten. Es ist ja auch nicht das erste Mal. Wir haben die CAD-Welle bereits alle erfolgreich bewältigt und im Grunde genommen geht es hier um eine nächste Stufe. Ich würde es nicht verknüpfen wollen, also dass man ein bestimmtes System vorschreibt, aber selbstverständlich wird sich dieses Verfahren nicht aus der Wirklichkeit herauslösen lassen. Gleichwohl ist das Thema überhaupt auch der E-Vergabe für uns unter Umständen anders zu betrachten, denn in dem Moment, in dem man Lösungsentwürfe für die Vergabe mit einfordert, für das wir ja immer plädieren, ist es eigentlich, es sei denn der öffentliche Auftraggeber stellt 3D-Drucker zur Verfügung, dann kann er die Modelle selber ausdrucken, aber ich glaube, es bleibt dann immer noch das richtigere System, dass wir die physischen Modelle einreichen wie auch die Pläne. Also von daher sind da, ich denke, insgesamt haben wir eine etwas andere Thematik bei der Leistungserteilung/Leistungsvergabe als in vielen anderen Bereichen, weil es tatsächlich auf Qualität ankommt und auf die Wahrung des Mittelstandes. Da sehe ich alles schon ganz gut angelegt. Wir würden uns Schärfungen wünschen in bestimmten Bereichen. Dass also die Kleinteiligkeit noch stärker zum Ausdruck kommt, dass Mittelstand auch wirklich benannt wird als Kleinunternehmen, das wäre etwas, was uns noch fehlt. Und eigentlich zum Thema, das ist ganz zu Anfang mal gesagt worden, ich nutze jetzt die Gelegenheit, Herr Dr. Finke hatte es gesagt, im Grunde genommen war das bestehende System zwar verbesserungswürdig, aber für uns klarer und eindeutiger mit der eigenständigen Vergabeordnung. Und wir haben jetzt mal geguckt, also mit der VgV, wie sie heute besteht, und der VOF haben wir insgesamt

vielleicht 45 Paragraphen, mit der neuen VgV bekommen wir mehr als 80 Paragraphen. Es wird nicht unbedingt übersichtlicher und auch nicht klarer für unsere Architekten und Dienstleistungserbringer.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Nächste Frage geht an die SPD, Herrn Dr. Bartke bitte.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): Die Frage geht an Herrn Hesse und zwar geht es um die Belange von Menschen mit Behinderung. Der Gesetzentwurf regelt, dass bei der Beschreibung von Leistungen, die zur Nutzung durch Menschen vorgesehen sind, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind. Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Regelung, die es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, das Recht zur Teilnahme an bestimmten Vergabeverfahren Behindertenwerkstätten und Sozialunternehmen vorzubehalten. Sind nach Ihrer Auffassung weitere Regelungen auf Gesetzesebene notwendig, um den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen oder genügen insoweit die Regelungen auf Verordnungsebene?

Der **Vorsitzende**: Herr Hesse bitte.

SV **Werner Hesse** (Der Paritätische Gesamtverband e.V.): Herr Dr. Bartke, vielen Dank. Ich denke schon, dass die Regelungen jetzt im GWB so ausreichend sind, aber sie müssen auch so kommen. Also an der besonderen Regelung für Werkstätten für Behinderte ist ja von Arbeitgeberverbandseite kräftig Kritik geübt worden. Das kann man machen, aber wir haben noch heute die Situation, dass es für die Integration von Menschen mit Behinderung beispielsweise in Behindertenwerkstätten bestimmte Sonderregelungen gibt, die einfach dort Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Die EU-Richtlinie ist jetzt noch etwas weiter gefasst, erfasst im Grunde auch Integrationsbetriebe, was aber auch der richtige Weg ist, wie auch die Regierungsfractionen an anderer Stelle deutlich machen in ihren arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Was die Barrierefreiheit der Ausschreibung für Menschen mit Behinderung als potentielle Bieter angeht, glaube ich, muss man auch im Gesetz selber nicht mehr machen. Aber da muss man, glaube ich, bei der Verordnung noch mal sehr genau hinschauen



auch mit den Behindertenverbänden zusammen, um welche Barrieren geht es. Also wir denken bei Barrieren ja immer schnell an den Rollstuhl, gut das kann es nicht sein, wenn es um E-Vergaben geht, aber es muss ja sozusagen Ausgabelösungen geben, dass ein behinderter Mensch, der nicht sehen kann, wahrnehmen kann, was da ausgeschrieben wird. Aber ich bin da auch zu wenig Experte für die verschiedensten Behinderungen, um da alles zu übersehen. Also da appelliere ich auch nochmal an das Wirtschaftsministerium, sich hier mit den Behindertenverbänden zusammenzusetzen und zu gucken, ist das wirklich ausreichend abgebildet.

**Der Vorsitzende:** Ja, vielen Dank. Wie vorhin angekündigt, mit Blick auf die Uhr, würde ich jetzt die Reihenfolge kurz umstellen und die Fraktion DIE LINKE., Frau Krellmann, um die nächste Frage bitten.

Abge. **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht auch an Herrn Hesse vom Paritätischen Gesamtverband und zwar in die Richtung: Warum halten Sie einen stärkeren dezentralisierten Einkauf durch die Bundesagentur für Arbeit für eine bessere Qualität und warum ist das erforderlich für die Maßnahmen an der Stelle?

**Der Vorsitzende:** Nochmal Herr Hesse bitte.

SV **Werner Hesse** (Der Paritätische Gesamtverband e.V.): Ja, vielen Dank. Das ist ja jetzt nicht unmittelbar Gegenstand des GWB und wahrscheinlich auch dort nicht ganz leicht zu verankern, aber trotzdem muss man sich den Themen inhaltlich widmen. Wir erleben, dass Arbeitsmarktdienstleistungen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit durch überregionale Einkaufszentren verhältnismäßig zentral ausgeschrieben werden und damit auch sehr standardisiert ausgeschrieben und ausgewertet werden, wobei lokale Besonderheiten der lokalen Arbeitsmärkte, auch der Einbindung in lokale Arbeitsmärkte, die Kenntnisse von Arbeitgebern, Arbeitgeberdenke, Arbeitgeberstrukturen durch diese Zentralisierung verloren geht. Deswegen wünschen wir uns deutliche politische Signale Richtung Bundesagentur für Arbeit, hier ein anderes Einkaufsverhalten an den Tag zu legen. Aber ich fürchte, im Bereich des

GWB werden wir das nicht verankern können.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Die nächste Frage geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Pothmer bitte.

Abge. **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, Dankeschön. Ich habe zunächst einmal eine Bitte an Frau Evermann, könnten Sie vielleicht noch einmal im Rahmen dieser Kontroverse mit Herrn Düsterdiek antworten, also da ging es ja um die Frage Flexibilität versus Verankerung im Gesetz, also wenn Sie dazu nochmal was sagen können, dass würde uns doch sehr interessieren. Und zum zweiten hätte ich nochmal eine Frage an Herrn Körzell. Finden Sie eigentlich, Herr Körzell, dass der Umgang mit außergewöhnlich günstigen oder niedrigen Angeboten im Gesetzentwurf hinreichend geklärt und verankert ist?

**Der Vorsitzende:** Frau Evermann bitte.

Sve **Annelie Evermann** (WEED): Wir sehen tatsächlich in der Vergabepaxis, dass die Regelungen, die ja meistens auch jetzt schon nur ein Können beinhalten, dazu führen, dass diese sozialen und ökologischen Regelungen auf dem Papier bleiben. Man kann das nicht allein den öffentlichen Auftraggebern überlassen, sondern muss da eben auch als Bund, als Land, als Kommune klare Vorstellungen vorgeben. Es kann hier nicht davon abhängig sein, was der einzelne öffentliche Auftraggeber in der Vergabestelle jetzt persönlich gut findet oder nicht. Es soll natürlich schon darauf ankommen, wo es machbar ist und wo nicht oder wo es Schwierigkeiten gibt. Gerade deswegen ist ja diese Breite, dass es eben bei Ausführungsbedingungen, bei Zuschlagskriterien oder technischen Spezifikationen möglich ist, auch gerade so wichtig, dass das jetzt festgestellt wird in den EU-Richtlinien. Und noch zu der Autonomie der öffentlichen Auftraggeber: Ich erlebe das so, dass oftmals diejenigen, die Klimaschutz, Ressourcenschonung, Ausschluss von Kinderarbeit oder ähnliche Vorgaben machen möchten, dann oft ausgebremst werden. Sei es eben von Vorgesetzten, sei es durch Rechtsunsicherheit oder Budgetfragen, die dann eben höher gewichtet werden oder weil eben öffentliche Vergabestellen oftmals auch Vorgaben einfordern. Und gerade deswegen finden wir es eben auch so wichtig, dass zumindest hier



Soll-Regelungen eingeführt werden in unserem jetzigen Gesetz.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Körzell bitte.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ja, herzlichen Dank für die Frage. Wir haben in unserer Stellungnahme auf der Seite 5 nochmal einen eigenen Formulierungsvorschlag gemacht. Dieser lautet: wenn ungewöhnlich niedrige Angebote eingehen, muss das Unternehmen dies dem Auftraggeber auch entsprechend erläutern, warum das denn so ist. Da ist also zwingend notwendig, ein Gespräch zu führen und es geht in erster Linie nicht darum, das niedrigste Angebot zu nehmen, sondern das wirtschaftlichste. Das wurde ja hier auch schon ein paarmal gesagt. Und das Unternehmen soll dann den Zuschlag nicht erhalten, wenn die erbrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises oder der vorgeschlagenen Kosten nicht plausibel erklären können. Das hat man sehr oft. Ich kenne das aus meiner alten Praxis in Hessen, dass ungewöhnlich niedrige Angebote dann genommen werden und wenn man selber dann dort hinget auf den Bau und mit den Menschen redet, die dort arbeiten, dann wird das

in der Regel über den Lohn gemacht, weil das, was eingekauft werden muss an Material in der Regel vergleichbare Preise hat. Daher schlagen wir ein solches Verfahren vor, dass er das dann auch begründen muss in einem Gespräch mit dem, der den Auftrag vergeben will und der hat es dann zu bewerten und dann auch darüber zu bewerten, ob er ihn von vornherein ausschließt.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Körzell für die Antwort. Ich denke im Hinblick auf die Uhr, wir sind jetzt sehr knapp vor sechszehn Uhr, dass wir an dieser Stelle die Anhörung beenden. Ich bedanke mich bei den anwesenden Experten für die umfangreichen Stellungnahmen, die Fragen, den Zuschauern für das Zuhören und denen, die die Sitzung so perfekt vorbereitet haben für die Vorbereitung. Vielen Dank und einen guten Nachhauseweg.

Schluss der Sitzung: 16:00 Uhr



## Anlagen

Anwesenheitsliste



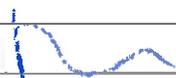
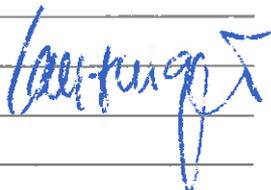

---

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Montag, 9. November 2015, 14:00 Uhr
 

---

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>CDU/CSU</b>		<b>CDU/CSU</b>	
Bareiß, Thomas	_____	Dött, Marie-Luise	_____
Durz, Hansjörg	_____	Fuchs Dr., Michael	_____
Grotelüschen, Astrid	_____	Funk, Alexander	_____
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	_____
Hauptmann, Mark	_____	Grundmann, Oliver	_____
Heider Dr., Matthias	_____	Holmeier, Karl	_____
Jung, Andreas	_____	Huber, Charles M.	_____
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	_____
Koepfen, Jens	_____	Kanitz, Steffen	_____
Lämmel, Andreas G.		Körper, Carsten	_____
Lanzinger, Barbara	_____	Kruse, Rüdiger	_____
Lenz Dr., Andreas	_____	Michelbach Dr. h.c., Hans	_____
Liebing, Ingbert	_____	Middelberg Dr., Mathias	_____
Metzler, Jan	_____	Müller (Braunschweig), Carsten	_____
Nowak, Helmut	_____	Nüßlein Dr., Georg	_____
Pfeiffer Dr., Joachim	_____	Oellers, Wilfried	_____
Ramsauer Dr., Peter	_____	Petzold, Ulrich	_____
Riesenhuber Dr., Heinz	_____	Scheuer, Andreas	_____
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina	_____	Stetten, Christian Frhr. von	_____
Stein, Peter	_____	Vries, Kees de	_____
Strothmann, Lena	_____	Wegner, Kai	_____
Willsch, Klaus-Peter	_____	Weiler, Albert	_____

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Montag, 9. November 2015, 14:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	
Freese, Ulrich		Dörmann, Martin	
Hampel, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus		Flisek, Christian	
Ilgen, Matthias		Heil (Peine), Hubertus	
Katzmarek, Gabriele		Jurk, Thomas	
Poschmann, Sabine		Kapschack, Ralf	
Post, Florian		Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Saathoff, Johann		Raabe Dr., Sascha	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Rützel, Bernd	
Scheer Dr., Nina		Schwabe, Frank	
Westphal, Bernd		Schwarz, Andreas	
Wicklein, Andrea		Thews, Michael	
Wiese, Dirk			
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	
Ernst, Klaus		Dehm Dr., Diether	
Lutze, Thomas		Lenkert, Ralph	
Nord, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	
Schlecht, Michael		Wagenknecht Dr., Sahra	

---

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Montag, 9. November 2015, 14:00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
Baerbock, Annalena		Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina		Krischer, Oliver	_____
Gambke Dr., Thomas		Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter		Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia		Trittin, Jürgen	_____



**Anwesenheitsliste Abgeordnete**

Öffentliche Anhörung am Montag, 9. November 2015, 14.00 bis 16.00 Uhr,  
MELH – Anhörungssaal 3.101

Name	Fraktion	Unterschrift
Johanna Krellmann	CDU/CSU	J. Krellmann
MATTHIAS BARTHE	SPD	M. Barth
Sabine Timmer	Linke	S. Timmer
Kas Wittaker	CDU/CSU	K. Wittaker
Vogel, Volkmar	CDU/CSU	V. Vogel
Pothmann, Brigitte	GRÜNE	B. Pothmann
Weisgender, Anja	CDU/CSU	A. Weisgender

04.



**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

Montag, 9. November 2015, 14:00 Uhr

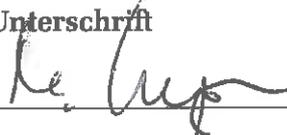
	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Weidenfeller	SPD	Weidenfeller
Hinkel, Hademarie	Linke	Hinkel
MORITZ	CDU/CSU	Moritz
Schneid	CDU/CSU	Schneid
Carroll	SPD	Carroll
CHRISTEN	LINKE	Christen
SUTOMI-PLJICHKA	früher Linke	Sutomi-Pljichka
Kyburz		Kyburz



## Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	KASPAR		VA
Bayern			
Berlin			
Brandenburg	Dr. MILDEBRANDT		Prs. Mg
Bremen	Blinne		RD' in
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			





---

**Teilnehmerliste Sachverständige**

Öffentliche Anhörung am Montag, 9. November 2015, 14.00 bis 16.00 Uhr,  
MELH – Anhörungssaal 3.101

---

**Dr. Mathias Finke**  
Kapellmann und Partner  
Rechtsanwälte

*Mathias Finke*

**Barbara Ettinger-Brinckmann**  
Bundesarchitektenkammer e.V.

*B. Ettinger-Brinckmann*

**Anja Mundt**  
Bundesverband der Deutschen  
Industrie e.V. (BDI)

*Anja Mundt*

**Stefan Körzell**  
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

*Stefan Körzell*

**Annette Karstedt-Meierrieks**  
Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V. (DIHK)

*Annette Karstedt-Meierrieks*

**Werner Hesse**  
Der Paritätische Gesamtverband e.V.

*Werner Hesse*

**Annelie Evermann**  
Weltwirtschaft, Ökologie &  
Entwicklung e.V. (WEED)

*Annelie Evermann*

**Dr. Kay Ruge**  
Deutscher Landkreistag

*Kay Ruge*

**Bernd Düsterdiek**  
Deutscher Städte- und Gemeindebund  
(DStGB)

*Bernd Düsterdiek*